Reinbeck

Revolution und Kirche.

Beantwortung einer Tagesfrage mit Rücksicht auf die gegenwärtige Tendenz und Praxis der römischen Curie

von

Dr. Joseph Hubert Reinkens,
kath. Bischof.

Bonn, 1876.

Druck und Verlag von P. Neusser.

1.

Die Theorien über das Verhältniß von Staat und Kirche werden veranlaßt durch Conflikte zwischen den beiden Ordnungen des Rechts und der Religion. Was in der Geschichte wirklich geworden oder in der Gegenwart eben wirklich wird, spiegelt sich darin wieder auf einem mehr oder weniger idealen Hintergrunde. Je mehr Wahrheit und Klarheit der ideale Grund hat, desto mehr ist die Theorie geeignet, die Conflikte dauernd zu schlichten und das Verhältniß zwischen Staat und Kirche zur gesunden Entwickelung und zum Aufblühen beider für alle Zukunft zu ordnen; und die Ausgleichung wird sich in dem Maße vollziehen, als die staatlichen Organe der Gesetzgebung und der Verwaltung sich der besten Theorie mit Einsicht und Thatkraft bemächtigen. Diese kann aber niemals aus der einseitigen Erfassung einer der beiden Ideen, die sich in Staat und Kirche verwirklichen sollen, hervorgehen; ja in der Einseitigkeit kann die eine ohne die andere selbst nicht einmal vollkommen verstanden werden. Wer in der Praxis die eine einseitig vertritt und durchsetzen will, verdirbt sie beide. Staatskirche und Kirchenstaat sind abnorme Gestaltungen, welche den Todeskeim in ihrem inneren, nie zu überwindenden Widerspruche in sich selbst tragen. Die weltlichen Obrigkeiten haben oft geirrt, indem sie mittelst der Macht ihres materiellen Schwertes eine Staatskirche aufrichteten oder aufzurichten suchten. Aber die römische Curie hält die beiden krankhaften Bildungen zugleich für normale Entwickelungen und will damit die Welt beglücken. Ihre Politik will aus der ganzen Welt einen Kirchenstaat machen, dessen höchster absoluter Souverain der Papst wäre, welcher Kaiser und Könige zu seinen Präfekten machte; und ihre Theologie verlangt eine Staatskirche zur Herstellung der Glaubenseinheit mittelst Feuer und Schwert. Wenn die staatliche Obrigkeit, von ihr inspirirt und geleitet, alle

Unterthanen durch grausamen Zwang zu ihren Sklaven macht, so nennt sie diesen Zustand: Freiheit der Kirche. Noch am 30. April des Jahres 1876 glaubte Pius IX. in feierlicher Audienz darauf aufmerksam machen zu müssen, daß die Altkatholiken Aehnlichkeit mit den Albigensern hätten. Der Historiker staunt über diesen Vergleich; aber das Volk soll begreifen, welcher Art der Sieg der Kirche über die Albigenser war. Da nun die Gedanken der römischen Curie nicht Gottes Gedanken sind, diese aber in der Weltgeschichte sich mehr und mehr verwirklichen und die Bildungen jeder wahren bürgerlichen und kirchlichen Ordnung beseelen, so geräth sie nach und nach mit der ganzen Welt in Conflikt. So lange an der Spitze der mächtigsten europäischen Staaten absolutistische Fürsten standen, deren Macht in der Form der Willkür Gesetze schaffen und anwenden konnte, fand und wählte sie stets Bundesgenossen unter diesen; durch Interdict und Bann zettelte sie wohl Revolution an, um andere Personen auf den Thron zu bringen, — doch an Verfassungsumwälzungen dachte sie nicht. Daher erzeugte sie den Schein, eine Beschützerin der Legitimität zu sein. Die politische Lage ist heute total verändert. Wo nur die Elemente des modernen Rechtsstaates vorhanden sind, ist die Bundesgenossenschaft für die römische Curie verloren. Das hat sie zu dem gegenwärtigen Verzweiflungskampfe, dessen frivole Provocation die unangreifbaren bischöflichen Zeugnisse in den Akten des vaticanischen Concils ihr selbst zur Last legen, verleitet. Da nun ihre Erfolge theils zweifelhafte, theils halbe oder doch kurze, andererseits aber große Mißerfolge unleugbar sind, — da sie außer dem Vatican auf der weiten Erde keinen Punkt hat, wo sie sich für vollkommen befriedigt erklären kann, so wäre es an der Zeit, daß ihr vor ihrer Göttlichkeit bange würde. Das scheint indessen bis jetzt nicht der Fall zu sein; sie versucht erst noch ein letztes Mittel: ihr letzter Versuch ist — die Revolution. Wie auf den Trümmern der Staaten der alten Welt „die Kirche" ihren besten Creditbrief fand, so glauben die Geister des Vaticanismus nun abermals aus Trümmern am reichsten und sichersten den Palast ihrer Herrschaft neu erbauen zu können. Den Zusammenbruch der alten staatlichen Ordnungen hatten die Christen freilich weder beabsichtigt noch direkt herbeigeführt, — ihre Religion verbot ihnen die Revolution; doch, nachdem die Päpste sich zu Herren des Evangeliums

aufgeworfen und durch Isolirung des heiligen Geistes auf ihre Domaine dem christlichen Volke das Verständniß der heiligen Schrift genommen hatten, konnten sie sich und ihrem Anhange das Recht der Revolution schon zusprechen. So geschah es namentlich in den Bullen Unam sanctam (1302) und Cum ex apostolatus officio (1559). Aber es fehlte noch lange die Sanction durch ein großes Concil. Diese ist, wenn auch durch unerlaubte Beeinflussung der Versammlung und unter frevelhafter Verhöhnung der katholischen Principien, erfolgt am 18. Juli 1870. Den päpstlichen Annullirungen von Verfassungsparagraphen und Staatsgesetzen folgen jetzt immer deutlichere Preßagitationen, unterstützt durch geheime Organisationen, welche die Meinung verbreiten und praktisch machen sollen, daß die römischen Katholiken unter Umständen das göttlich garantirte Recht besäßen, die bestehenden Obrigkeiten mit ihren Spitzen gewaltsam zu stürzen, sofern sie nur die Macht dazu hätten, welche übrigens durch alle Mittel zu erstreben eine Tugendübung sei.

2.

In der lehramtlichen Unfehlbarkeit des Papstes ist die Lehre von den zwei Schwertern, die dem römischen Pontifex in dem Apostel Petrus gegeben worden seien, und von der Kirche als der Sonne und dem Staate als dem Monde als Gottes Wort anerkannt; nicht weniger die Behauptung, daß Kirche und Staat sich verhalten wie Geist und Leib. Schon hierin müssen die Neukatholiken die principielle Berechtigung des Vaticans finden, gegen mißliebige Obrigkeiten in der ganzen Welt die Revolution zu predigen. Die wahnwitzige Lehre des von Benedict XIII. heiliggesprochenen Minoriten Johannes Capistrano, daß der Papst „wie ein Gott auf Erden sei", „daß er Alles vermöge", „daß er aus Nichts Etwas und aus Etwas Nichts machen" und „alles menschliche Recht aufheben könne", und daß „Gesetzeskraft habe, was ihm gefalle", ist nicht blos die theoretische Lehre der römischen Curie, sondern auch die Richtschnur ihrer Praxis; daß in Oesterreich trotz der päpstlichen Allocution vom 22. Juni 1868 das vom Papste als ganz abscheulich verdammte Staatsgrundgesetz in Kraft bleibt, ist ebensowenig nach ihrem Sinn wie die Mitwirkung der katholischen, auch der „gutkatholischen" Beam-

ten in Preußen bei der Ausführung der kirchenpolitischen Maigesetze, ungeachtet des Verbotes dieser Mitwirkung in der päpstlichen Encyclica vom 5. Februar 1875. Aber auch die in so vielen päpstlichen Cathedralsprüchen verkündete Lehre, daß die Ketzerei — d. h. jetzt die Abweichung in der Denkweise von der scholastischen Philosophie der Jesuiten, welche der Papst als die allein wahre Auffassung der Offenbarungslehren verkündet hat — eine ansteckende, den Seelentod herbeiführende Pest sei, weshalb es besser sei, den Leib der Ketzer zu tödten, als den Seelentod so Vieler herbeiführen zu lassen, wird auf die Fürsten angewandt und rechtfertigt die Revolution gegen dieselben.

Wenn ein im Solde des Vaticans stehendes, für die Ultramontanen in Deutschland tonangebendes Blatt mit besonderem Hinweis auf die Monarchie in Preußen ausruft: „das Königthum zu conserviren, ist unter Umständen unendlich werthlos", und dann den Werth und die Existenzberechtigung des Königthums mißt an den Dienstleistungen für die Zubereitung der Unterthanen, um „dereinst Bürger des außerirdischen Reiches zu werden", was selbstverständlich zu verstehen ist von den Dienstleistungen für Papst und Clerus, so will das bedeuten, daß die römische Curie jetzt ihren Unterworfenen bald die Monarchie, bald die Republik zu unterstützen oder zu stürzen befehlen kann. Den Schein, eine Stütze der Legitimität zu sein, hat der Vatican preisgegeben. Garcia Moreno war ihm lieber als der Kaiser von Oesterreich. Die stimmführenden bayerischen Unterthanen des Papstes reißen die deutschen Provinzen von Oesterreich los, wenn sie damit eine Majorität von zwei Stimmen im deutschen Reichstage erlangen zu können hoffen dürfen. Wie der Papst im 12. Jahrhunderte unter den heftigsten Protesten des h. Bernhard von Clairvaux begann, die alten Bisthümer zu zerreißen, ihre Grenzen zu verrücken und im Innern ihre Jurisdiction zu verschieben und zu beschränken, um sich dieselben zu unterjochen und hinterher mit Erfolg dem Volke einzureden, der Papst sei es, der die Bisthümer und Bischöfe mache, so möchte die Curie heute die Staaten innerlich und äußerlich zersplittern, um sich dieselben zu unterwerfen und den Satz zur Geltung zu bringen, es sei für das Heil unbedingt nothwendig, daß alle Creatur (d. h. alle weltliche Obrigkeit) dem römischen Pontifex unterthan sei. Denn zu

dieser steilen Höhe gedenkt sie hinanzusteigen über Trümmer mit Hülfe der Revolution, wie auch der weiland bayerische Nuntius Meglia bekanntlich es bezeugt hat. Wenn das Organ der Pariser Nuntiatur, der Monde, jetzt dem Justizminister Dufaure, der die Gesetze ausführen will, zuruft: „Was die Gesetze des Landes betrifft, so wissen wir nicht, was das ist", so finden wir hier die Ultramontanen bereits in vollständig revolutionärer Denkart. Der Syllabus gilt ihnen für Politik und Religion, für Staats- und Kirchenverfassung, für Erd' und Himmelreich. Selbstständige Landesgesetze kennen sie nicht mehr, die Bischöfe vorab, deren Handlungsweise der „République Française" den Ausdruck des Erstaunens entlockt: „Die Bischöfe sind dazu da, die Staatsgesetze zu verletzen!" Kaum erinnert sich ein französischer Minister der gallicanischen Declaration von 1682, kaum erkennt ein anderer, daß jenes monströse Unterrichtsgesetz von 1875 mit der Idee und dem Wohle des Staates unverträglich ist, so durchbrechen die Bischöfe schon die gesetzlichen Schranken. Man denke nur an die Versammlung des französischen Episcopats im erzbischöflichen Palais zu Paris am 29. und 30. März 1876 und an die Erklärungen Dufaure's in dem Untersuchungs-Ausschuß am 1. April 1876.

In Brasilien, wie in Spanien, Italien, Deutschland (Preußen und Bayern) und Oesterreich erlebte in den letzten Jahren die erstaunte Obrigkeit einen bischöflichen Ungehorsam gegen die Gesetze, der weit über die dem Gewissen unter Umständen erlaubte Passivität hinausging. In der Schweiz sahen wir revolutionäre Akte unter Führung der Geistlichkeit im Canton Genf, und im Berner Jura halten heute noch 69 Priester ihre amtlich abgegebene Erklärung aufrecht, daß sie von einem abgesetzten (richtiger „deplacetirten") geistlichen Oberen Befehle gegen die Staatsgesetze annehmen und ausführen wollen.

Zur Anfachung und Stärkung revolutionärer Gesinnung unterhält die römische Curie in allen Landen eine rohe Presse, in schlechthin sclavischer Abhängigkeit, welche unausgesetzt dem Volke unter Mißbrauch der h. Schrift und aller geheiligten Namen der Religion die Unbotmäßigkeit gegen die Obrigkeit predigt.

Die Besorgniß des Bischofs Hefele, daß die neue Machterhöhung des Papstes bald „das Primärdogma" in der Christenlehre für die

Kinder werden würde, hat sich leider nur zu sehr als begründet erwiesen und alle Staatsregierungen, auch die deutschen, helfen zu solcher Belehrung der Kinder, indem ausnahmslos der confessionelle (also auch der vaticanische) Religions-Unterricht an allen Schulen obligatorisch bleibt, und die infallibilistischen Geistlichen dafür vom Staate reich besoldet werden. Die göttliche Macht des Papstes über alle Menschen beunruhigt die Kinder in den Schulen; sie lernen früh dem Statthalter Gottes gehorchen gegen Kaiser und Reich. An höheren Schulen besorgen dies die Anstaltsgeistlichen.

Das römisch-jesuitische Vereinswesen ist nicht bloß netzartig über alle Lande ausgebreitet, sondern es saugt sich mit seinen Wurzeln ein in jedes Geschlecht, jedes Alter, jeden Stand, das Gefüge der staatlichen Ordnung lockernd und auseinandertreibend. Die vaticanische Revolution weiß sich selbst in Veteranenvereine einzuschleichen, die braven Krieger durch religiöse Vorspiegelungen verwirrend. (Zu Balg in Baden mußte der Veteranenverein deshalb aufgelöst werden.) Zu der Heimlichkeit des Beichtstuhls und der „Seelenführerschaft," welche vor Allem die Frauen zu leidenschaftlichen Bundesgenossinnen der Geistlichkeit macht, fügt man nun die geheimen Vereine hinzu. Das Gesetz der Heimlichkeit durchherrscht die ganze römische Curie; ohne dieses könnte sie in ihrer jetzigen Qualität ebensowenig wie ohne ihren materiellen Besitz einen Fortbestand haben. Sie hat auch die Macht der geheimen Verbindungen erkannt, und sie eifert gegen die Freimaurer, weil sie das Recht des geheimen Vereinswesens für sich allein beansprucht, wie sie auch über staatlichen Zwang auf religiösem Gebiete nur darum so laut declamirt, weil sie sich selbst jede Gewaltthätigkeit zu Gunsten der „Glaubenseinheit" vindicirt. Seit der Ausweisung der Jesuiten aus Deutschland sind deren zahlreiche Vereine (Congregationen, Bruderschaften, dritte Orden ꝛc.) durchgängig dem Charakter der Heimlichkeit verfallen; denn sie bestehen in der großen Mehrheit fort. Dazu kommen die sog. „Katholischen Volks- oder Bürgervereine, Casino's" ꝛc. Aus Frankreich wurde vor Kurzem eine geheime Verbindung seltsamster Art gemeldet unter dem Namen „Oeuvre de Jésus Roi". Die Lehre von den guten Werken wird für solche pikante Titel verwandt. Wie das Oeuvre de Jésus Ouvrier dem Papste die Arbeitermassen zu blinden Werkzeugen machen soll, so jenes Werk die Könige, jedoch

in anderer Weise, indem die für den Ultramontanismus brauchbaren Könige, etwa wie Don Carlos, den der Geheimbund auch kräftig unterstützte, durch die Mitglieder auf den Thron gehoben und überhaupt „gut katholische Regierungen" überall in Europa eingesetzt werden sollen. Hätten die Vaticaner die Macht, solche Könige, Kaiser oder auch Präsidenten allen Staaten aufzuzwingen, dann würden sie Armeen schaffen mit allem Säbelgerassel; — nun aber bilden sie geheime Gesellschaften. Sie nennen das nicht „geheime Verbindungen" sondern Organisationen „mit Klugheit und ohne Lärm", wie es in einem Schreiben des Vorstandes (Vicomte P. d'Amécourt) des Oeuvre de Jésus Roi (abgedruckt in der „Köln. Ztg. vom 3. April 1876 II. Blatt Nummer 94) heißt. „Die Namen der Mitglieder werden nicht veröffentlicht." Sie leisten einen Eid des Gehorsams gegen den Papst und sollen zum Handeln sich stets bereit halten. Bezahlt wird nichts, aber geschenkt, — natürlich recht viel. Sie sollen aus dem Gebete des Herrn die Worte „Dein Reich komme" mißbrauchen durch Anwendung auf ein politisches Reich nach dem Syllabus. Das leitende Comité bezeichnet allen Mitgliedern für ihre Handlungen einen bestimmten Zweck; je nach der augenblicklichen Lage kann jedes Mitglied für diesen Zweck eine angemessene Handlung unternehmen. Berichtet wird monatlich nicht mit Namensunterschrift, sondern unter einer vereinbarten Chiffre. Alle Mitglieder sind solidarisch; sie erkennen einander überall als Brüder. Die Ausbreitung soll nur da versucht werden, wo Verschwiegenheit vorausgesetzt werden kann. Der Verein, der auch für's Ausland bestimmt ist, wird als eine Organisation „für den Kampf" bezeichnet. „Das heiligste Herz Jesu" wird auch zu Hülfe gerufen. Die gemeinsame Aktion mit dem „Oeuvre de la bonne Presse", mit „der guten katholischen Presse" wird ausdrücklich angestrebt. In Frankreich hat man hierin schon ein unheilvolles Complott gesehen, „eine ungeheure clericale Verschwörung". Von der Hierarchie wird das Alles gebilligt und als „gut katholisch" angepriesen. Bei allen Aufreizungen und Excessen bis zum Verbrechen in den letzten drei Jahren haben die Bischöfe nie eine tadelnde Stimme erhoben, nie gesagt, sie würden mißverstanden in ihren aufregenden Hirtenbriefen. Die Aufforderung aber zu der geheimen Verbindung aller Vaticaner für große politische Actionen unter dem Scheine der Religion ging

gegen Ende des Jahres 1871 vom Vatican selbst aus in einem Erlaß an die Bischöfe.

Unter solchen Anzeichen ist die Frage wohl nahe gelegt: „Kann die Revolution gegen die bestehende Obrigkeit“ der Kirche erlaubt sein?

3.

Es ist ein Betrug des christlichen Volkes, wenn man einen andern Kirchenbegriff gebraucht als die Bibel und trotzdem die biblischen Verheißungen und Lehren für sich in Anspruch nimmt. Fragen wir: was ist der Kirche sittlich erlaubt? so dürfen wir nur die Kirche verstehen, welche Christus gestiftet hat. Diese ist Eine, unsichtbar und sichtbar zugleich, nicht getheilt in Herrschende und Dienende, eine einzige Gemeinschaft der zum Lichte und zur Heiligung in dem Lichte Berufenen, die alle Hausgenossen und Kinder Gottes sind. Sie haben daher auch alle ganz dieselbe Stellung zur weltlichen Obrigkeit. Sich Hierarchen vorzustellen, welche mit dieser um die Macht stritten und bald Unterthänigkeit bald Auflehnung den Christen befehlen könnten, wäre der h. Schrift nicht bloß fremd, sondern widersprechend. Das Verhältniß des Apostels Petrus zur weltlichen Obrigkeit hinsichtlich des Gehorsams ist durchaus kein anderes gewesen als das des Geringsten unter den ersten Christen. Ebensowenig ist aber auch das Verhältniß der Christen als einer religiösen Gesellschaft oder als einer sichtbaren Kirche ein anderes gewesen. Eine zugleich das Verhältniß zum Staate ordnende, also in's Einzelne ausgebildete Kirchenverfassung hat Christus nicht gegeben; die Entwickelung derselben ist den Menschen, welche die Kirche bilden, nach den Grundprinzipien des Evangeliums anheimgegeben; sie kann daher, wie groß man sich auch den Einfluß des h. Geistes denken mag, der ja nie die menschliche Einsicht und Freiheit ersetzt, niemals schlechthin vollkommen sein. Die Lehre, daß die Kirche eine „vollendete Gesellschaft“ (perfecta societas) sei, d. h. ein vollkommener Rechtsorganismus, nach welchem der Staat sich zu achten und zu richten habe, gehört zu den scholastischen Verirrungen, ist eine vermessene Erfindung. Andererseits läßt aber die Lehre der h. Schrift von der Nothwendigkeit und dem Charakter des Gehorsams der Chri-

sten gegen die weltliche Obrigkeit an Klarheit und Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig. Die hieher gehörigen neutestamentlichen Belehrungen sind zahlreich und lassen vielfach die Staatsidee im Lichte des christlichen Geistes durchleuchten. Mit der ihm gegebenen Weisheit drang der Apostel Paulus in das Wesen der Staatsidee ein, und er folgerte aus dem Ursprung und der Bestimmung der staatlichen Ordnung die Gewissenspflicht der Christen zum Gehorsam, zur Erfüllung der bürgerlichen Tugenden und zur Ehrfurcht vor der Obrigkeit, die da ist. Er ertheilte diese gründliche Belehrung den Christen zu Rom in dem berühmten Briefe, welchen er denselben im Jahre 58 vor dem Osterfeste schrieb, als Nero römischer Kaiser war (Cap. 13, 1—8). Es war nicht die Rede von dem Gehorsam der Christen gegenüber einem „echt katholischen" Kaiser, der vom „heiligsten Vater" gesalbt wäre und ihm geschworen hätte, nur nach dem Syllabus zu regieren, sondern von der Unterthänigkeit gegenüber dem heidnischen Kaiser Nero.

Die Belehrung beginnt also: „Jeglicher Mensch sei unterthan den obrigkeitlichen Gewalten; denn es giebt keine obrigkeitliche Gewalt als nur von Gott: welche Obrigkeiten da sind, die sind von Gott geordnet, so daß, wer der Obrigkeit Widerstand leistet, sich Gottes Ordnung widersetzt; die so Widersetzlichen aber bereiten sich selbst das Gericht. Denn die Fürsten sind nicht zur Furcht gesetzt den guten Werken sondern den bösen. Willst Du vor der Obrigkeit Dich nicht fürchten? Thue Gutes, und Du wirst Lob von ihr haben. Denn Gottes Dienerin ist sie, Dir zum Wohle. Wenn Du aber Böses thust, so fürchte Dich! Denn sie trägt nicht umsonst das Schwert; sie ist ja (auch) Gottes Dienerin, um als Rächerin den zu strafen, der Böses thut. Darum ist es nothwendig, unterthan zu sein, nicht bloß der Strafe wegen sondern auch um des Gewissens willen. Darum denn entrichtet Ihr auch Steuer, weil sie eben Gottes Amtswalter für das Volk (λειτουργοὶ) sind und beharrlich diesem Dienste zugewandt. Gebet also Jedem, was ihm zukommt: wem Steuer, dem Steuer, wem Zoll, dem Zoll, wem Furcht, dem Furcht, wem Ehre, dem Ehre." —

Indem der Apostel die Unterthanenpflicht aus dem Ursprunge und Geiste der staatlichen Institution hier begründet, erhalten wir zugleich eine ganz ideale Auffassung von dem Wesen und Zwecke des Staates. Dreierlei wird dadurch festgestellt.

1) Der Satz: „es giebt keine obrigkeitliche Gewalt als nur von Gott" — eine eindringlichere Form für den positiven Ausdruck: „alle obrigkeitliche Gewalt ist von Gott" — leitet den Ursprung der staatlichen Ordnung nicht bloß bei diesem oder jenem Volke, das etwa auch in seiner politischen Gestaltung unter dem Einflusse einer übernatürlichen Offenbarung gedacht würde, von Gottes unmittelbarer Anordnung her, sondern ganz allgemein bei allen Völkern. Der Apostel lehrt, daß es dem Gedanken und Willen Gottes, seiner Absicht mit der Menschheit entspreche, daß überall eine staatliche Ordnung sei, so daß die menschliche Natur sich in keiner Vielheit entfalten könne, ohne daß eine obrigkeitliche Gewalt hervortrete. Aber er bleibt nicht in der Allgemeinheit der Idee, vielmehr schreitet er schnell zu dem der Menge mehr Faßbaren fort, indem er gleich hinzufügt: „welche Obrigkeiten da sind, die sind von Gott geordnet." Es ist nicht genug, zu wissen, daß die Staatsidee in der Menschheit ein göttlicher Gedanke und ihre allgemeine Verwirklichung Gottes Absicht ist, — auch die Anwendung auf die vorhandenen Repräsentanten dieser Idee ist nothwendig: die anschaubaren Personen, die thatsächlich die obrigkeitliche Gewalt repräsentirenden Gewalthaber sind selbst von Gott geordnet, durch Gottes Fügung Diener seines Willens in dieser Ordnung. Das ist eine starke Betonung der göttlichen Weltregierung, des Waltens Gottes in der Geschichte, die zu kritisiren hier aber nicht die Aufgabe ist.

Der Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt also, — die Idee derselben und die Bestimmung und Nothwendigkeit ihrer Verwirklichung in der Entwickelung des Menschengeschlechtes, ist unmittelbar von Gott; ihre Repräsentation durch zufällige Personen aber ist vermittelt durch die Geschichte, jedoch nicht mechanisch durch äußerliche Uebertragung von Seiten einer Priesterschaft, was dem Worte wie dem Geiste des Apostels fremd ist, sondern unter dem unmittelbaren Walten Gottes.

2) Ueber das Wesen der staatlichen Ordnung läßt er uns ebenfalls nicht im Unklaren. Denn da er sagt, sie trage das

Schwert, oder genauer: das Richtschwert (μάχαιραν), das besonders angewandt wird, den Tod herbeizuführen (nicht bloß kampfunfähig zu machen), so will er ihr die Gewalt über Leben und Tod zuschreiben, also die zwingende Macht, die Gesetze um jeden Preis durchzuführen. Damit aber ist das staatliche Wesen bestimmt als eine Rechtsordnung. Und auch in dieser Beschaffenheit ist sie von Gott geordnet; denn der Apostel begründet seinen Ausspruch, sie trage das Schwert, mit dem Zusatze: sie sei ja Dienerin Gottes, um als solche den Uebelthäter zu bestrafen; dazu eben trage sie das Schwert. Also auch die Beschaffenheit als Rechtsordnung und die zwingende Macht für die Ausführung der Gesetze hat der Staat von Gott und nicht von einer Hierarchie.

3). Wie wesentlich nun aber auch die zwingende Macht — das materielle Schwert — der staatlichen Rechtsordnung ist, so wird diese dadurch doch nicht bloß physischer Art, so daß der Staat auf den Leib und dessen Wohl und Wehe seine Sorge und Wirksamkeit zu beschränken habe, während der Geist den Kirchenoberen allein bliebe. Da der Apostel die Obrigkeit als Dienerin Gottes mit dem Auftrag charakterisirt, „das Gute" zu loben und „das Böse" als von Gott bestellte Rächerin zu strafen, zieht er das Gebiet des Sittlichen in die direkte Aufgabe des Staates; die Rechtsordnung desselben ist also nach Gottes Anordnung eine sittliche. Denn die beiden Ausdrücke, welche der Apostel für „gut" und „böse" anwendet (ἀγαθόν, κακόν), sind nach dem neutestamentlichen Sprachgebrauche sittliche Begriffe, und zwar solche, welche die der göttlichen Bestimmung des Menschen entsprechende Sittlichkeit bezeichnen. Daraus folgt auch Beruf und Pflicht des Staates, für die Entwickelung der sittlichen Natur seiner Unterthanen Sorge zu tragen, womit nicht etwa bloß eine im Dienste „der Kirche", d. i. des Clerus stehende Sittenpolizei gegeben ist, vielmehr vor Allem ein unmittelbares Verhältniß zur Familie und zur Schule. Es gehört zu seinem Rechte und zu seiner Pflicht, die intellektuelle und ethische Bildung des Volkes zu fördern und zu überwachen. Diese dem Staate ureigene sittliche Würde kann man dem Ideenkreise des Apostels Paulus nicht entziehen durch willkürliche Deutung seiner Worte. Der Gedanke, daß der Staat unter der Form des Rechts die nach Gottes Anordnung und Bestimmung

zu einem sittlichen Leben angelegte ganze menschliche Natur eines Volkes auszugestalten habe, dient allen seinen praktischen Ermahnungen zur Voraussetzung, indem er die höhere Vollendung und Verklärung — nicht den geistlichen Oberen, sondern der Religion Jesu Christi in Kraft der Erlösung und des durch diese zur vollkommenen Herrschaft zu bringenden Gesetzes der Gottes- und Nächstenliebe vorbehält.

Es ist wohl, zumal für Katholiken, von der größten Wichtigkeit, zu wissen, daß auch der Apostel Petrus der weltlichen Obrigkeit eine sittliche Aufgabe zuschreibt, und zwar mit derselben Begründung und mit denselben Ausdrücken. Denn er schreibt (I. Petr. 2, 13—14): „Seid also unterthan jeder menschlichen Ordnung (staatlichen Einrichtung oder obrigkeitlichen Gewalt) um des Herrn willen: dem Könige als dem Oberherrscher, oder den Statthaltern als den von ihm Gesandten zur Rache an denen, die Böses thun, oder zum Lobe derer, die Gutes thun." Auch weist der Ausdruck „zur Rache" (εἰς ἐκδίκησιν) auf die zwingende Macht hin, wodurch der Rechtsstaat charakterisirt wird; und das Wort „um des Herrn willen" bezeugt den Ursprung der Obrigkeit von Gott, so daß in den wenigen Worten die ganze Paulinische Theorie enthalten ist.

4.

Bevor nun die aus dieser Staatsidee fließenden Unterthanenpflichten hier entwickelt werden, wird es nützlich sein, die Staatstheorie „des unfehlbaren Lehramtes" des römischen Pontifex in ihrer Schriftwidrigkeit bloßzulegen. Es bedarf nur der Gegenüberstellung, gegenüber der Lehre der Apostel Petrus und Paulus; denn die direkt dem apostolischen Worte widersprechenden „unfehlbaren" Cathedralsprüche liegen nackt und aufgedeckt vor aller Welt, so daß nur blöde Augen sie nicht sehen mögen.

Daß der Papst Gregor VII. den Ursprung der weltlichen Obrigkeit in der Person der Fürsten vom Teufel herleitet, der sie als Versucher durch blinde Herrschgier zur Ueberhebung über die Nebenmenschen verführt habe, sei hier nur wie im Vorbeigehen bemerkt,

da wir einer ausgebildeten päpstlichen Theorie mit Schriftbeweis begegnen.

Ein Spruch ex cathedra in der feierlichsten Form ist die viel berufene Bulle Unam Sanctam, welche der Papst Bonifacius VIII. im October oder November des J. 1302, wahrscheinlich durchberathen auf der von ihm zu Rom im October versammelten Synode, promulgirte. Dieselbe wurde aufgenommen in das Corp. jur. can. und von dem Papste Leo X. nochmals in solenner Weise bestätigt, nachdem kurz vorher seinem Vorgänger bei der Eröffnung des V. „allgemeinen" Lateranconcils von dem Augustinergeneral Aegidius von Viterbo noch zugerufen worden war, daß die Kirche durch die Waffen des Geistes groß geworden, und daß es auf die Größe ihres politischen Gebiets nicht ankomme, sondern auf ihren Reichthum in göttlichen Dingen. Sie ist an die allgemeine Kirche gerichtet, ganz dogmatisch und ganz ex cathedra. Mit allem Rechte verkündeten die Jesuiten der Civiltà cattolica schon am 3. April 1869 (in der Nummer dieses Tages S. 22 ff.), daß nach dem vaticanischen Concil diese Bulle in volle Kraft treten werde. Ihr Inhalt ist dem vollen Umfange nach für die Unterworfenen des Vaticans Gottes Wort. Daß deutsche Bischöfe, so lange noch ein Rest von Selbstständigkeit ihres Gewissens für die bürgerlichen Pflichten vorhanden war, sich den Consequenzen der Bulle mit der Behauptung entziehen wollten, nur der Schlußsatz sei dogmatisch bindend und dieser enthalte nichts als die Lehre vom kirchlichen Primate, bezeugt nur, daß sie in ihrer angstvollen Sorge nach beiden Seiten hin auch den Schlußsatz nicht verstanden.

Der Inhalt der Bulle Unam sanctam ist aber folgender: Im Eingange wird die Einheit der Kirche scharf betont, mit der Bemerkung, daß außer ihr kein Heil sei. Alt- und neutestamentliche Bilder dienen zur Illustration, insbesondere die allegorischen und mystischen. Die weitere Entwickelung knüpft sich an den Vergleich mit Einem Leibe, der „nicht wie ein Monstrum zwei Häupter habe, sondern Ein Haupt, Christus nämlich und Christi Statthalter, Petrus und Petri Nachfolger." Also Christus, Petrus und der Italiener Mastai Feretti sind ein einziger Kopf! Indem nun auch noch die Schriftstelle von dem Einen Schafstall und Einem Hirten herangezogen wird, heißt es weiter: „daß in diesem (Hirten)

und seiner Gewalt zwei Schwerter seien, ein geistliches und ein weltliches, darüber werden wir durch Aussprüche des Evangeliums unterrichtet. Denn als die Apostel sprachen: Siehe, hier sind zwei Schwerter, — in der Kirche nämlich, ... so antwortete der Herr nicht, es sei zu viel, sondern es sei genug. Wahrlich, wer leugnet, daß in der Gewalt des Petrus das weltliche Schwert sei, der achtet schlecht auf das Wort des Herrn: Stecke dein Schwert in die Scheide! Beide Schwerter also sind in der Gewalt der Kirche: das geistliche und das materielle; aber dieses muß für die Kirche, jenes von der Kirche gehandhabt werden, das eine mit der Hand des Priesters, das andere mit der Hand der Könige und Krieger, jedoch auch letzteres nur auf den Wink und die Zulassung des Priesters." Das ist nun Alles schriftwidrig. Das Evangelium weiß nichts davon, daß der gute Hirt statt mit einem Hirtenstabe mit zwei Schwertern ausgerüstet werden sollte; auch vergleicht es nirgendwo die kirchliche Ordnung mit einem Schwerte. Die Anführung, welche der unfehlbare Papst aus den Abschiedsreden Jesu sich gestattet, kann nur Staunen erregen. Nachdem der Herr eben dem Petrus seinen tiefen Fall vorhergesagt, fährt er fort (Luc. 22, 35 ff.): „Als ich euch aussandte ohne Beutel und Tasche und Schuhe: habt ihr da Mangel an etwas gehabt? Sie sagten: An Nichts. Da sprach Er zu ihnen: Aber jetzt, wer einen Beutel hat, der nehme ihn, desgleichen auch die Tasche; und wer nicht hat, der verkaufe sein Gewand und kaufe ein Schwert! Denn Ich sage euch: es muß auch das noch an Mir erfüllet werden, was geschrieben steht: »Er ward unter die Uebelthäter gerechnet«; denn, was von Mir geschrieben steht, das wird vollbracht. Sie sagten: Herr, siehe, hier sind zwei Schwerter. Er aber sprach zu ihnen: Es ist genug!" Darauf ging er an den Oelberg.

Auf das Wort, „Jeder, der nicht habe, solle sein Gewand verkaufen und ein Schwert kaufen", weil sein Leiden nahe, zeigen die Apostel zwei materielle Schwerter, und der Herr bricht die belehrenden Reden ab. Da erklärt uns nun „das unfehlbare Lehramt", die Apostel hätten mit den Schwertern sagen wollen: „Siehe, wir besitzen alle geistliche und weltliche Gewalt, alle kirchliche und staatliche Auctorität auf Erden!" Ist solche Deutung

nicht widersinnig? Doch ebenso absurd ist es, aus den Worten des Herrn an Petrus: „Stecke Dein Schwert in die Scheide!", zu schließen: also gehöre dem Petrus das materielle Schwert, nämlich alle politische obrigkeitliche Gewalt auf Erden! Nach dem Zusammenhange der Bulle müßten die Worte: „Stecke Dein Schwert in die Scheide" (Joh. 18, 11) bedeuten: Das Schwert ist Dein, aber gieb es einem Anderen, der auf Deinen Wink dem Malchus das Ohr abhaue! Ist das nicht einfältig? Geistreichen Privatschriftstellern sieht man mißglückte Einfälle nach; aber wer sich als „unfehlbares Orakel" hinstellt und der ganzen Welt als „Statthalter Gottes" pure Weisheit zu bieten verspricht, darf so alberne Dinge nicht vorbringen.

Aber das Aergste kommt noch. Die zweite Hälfte der Bulle verkehrt die oben entwickelte Lehre der Apostel Paulus und Petrus vom Staate in das gerade Gegentheil, indem sie die apostolischen Worte vollständig verdreht.

Die Bulle fährt nämlich fort: „Es ziemt sich aber, daß das eine Schwert unter dem andern Schwerte sei, daß also die weltliche Autorität der geistlichen Gewalt unterworfen werde (et temporalem auctoritatem spiritali subiici potestati). Der Apostel sagt ja: »es giebt keine obrigkeitliche Gewalt als nur von Gott; welche da sind, die sind von Gott geordnet«; sie wären aber nicht »geordnet«, wenn nicht das eine Schwert unter dem andern Schwerte wäre und als das niedrigere durch das andere zur höchsten Höhe emporgetragen würde." Das ist nun aber die denkbar größte und gröblichste Entstellung des Paulinischen Gedankens. Nach der Deutung des unfehlbaren päpstlichen Lehramtes hätte Paulus fortfahren müssen: „wer also nicht anerkennt, daß die weltliche obrigkeitliche Gewalt uns unterthan sein soll, der widersetzt sich der von Gott bestimmten Rangordnung der beiden Schwerter", — während er vielmehr dieses aus seinem obigen Satze folgert: „wer also der Obrigkeit Widerstand leistet, widersetzt sich Gottes Ordnung" (d. h. Anordnung oder Bestimmung, in welcher Bedeutung sowohl *τάσσω* als ordino gebraucht wird). Dem Apostel Paulus kam es nämlich darauf an, sowohl den Judenchristen wie den Heidenchristen der Gemeinde zu Rom jeden Vorwand zu nehmen, dem Kaiser Nero und seiner Re-

gierung aus religiösen Erwägungen den Gehorsam zu verweigern. Deshalb verkündet er den Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt als einen unmittelbaren von Gott, und damit die Unabhängigkeit derselben von der Erwägung und Vermittelung kirchlicher Oberen. Das gerade Gegentheil lehrt Bonifacius VIII., der in seiner Bulle noch deutlicher als mit den bereits angeführten Worten fortfährt: „Denn nach dem h. Dionysius ist es ein Gesetz der Gottheit, daß das Unterste durch ein Mittleres zu dem Höchsten emporgeführt werde" (dies Citat ist aus einem pseudonymen Werke). Der Ordnung des Universums entspricht es also nicht, daß Alles in gleicher Unmittelbarkeit, sondern vielmehr, daß das Unterste durch ein Mittleres und das Niedrigere durch ein Höheres zu seiner Ordnung erhoben werde. Nun aber geziemt es sich, daß wir um so offener bekennen, daß die geistliche Gewalt an Würde und Adel die irdische überrage, je mehr die geistlichen Dinge vor den weltlichen den Vorrang haben. Dieses (diesen Vorrang) ersehen wir auch mit klaren Augen aus der Leistung des Zehnten wie andererseits aus der Spendung des Segens und der Heiligung, aus der Aufnahme (dem Ansehen?) dieser Gewalt und aus der Regierung der Welt selbst. Ja, die Wahrheit (Gottes Wort) bezeugt es, daß die geistliche Gewalt die irdische (d. i. die weltliche Obrigkeit) einzusetzen hat und zu richten (judicare = verurtheilen, absetzen), wenn sie nicht gut ist." Diese absolute Souveränetät des Papstes — denn diese war nach curialistischer Denkart auch damals unter „Kirche" und „kirchlicher Gewalt" stets allein zu verstehen — über jede weltliche Obrigkeit wird dann gar noch bewiesen durch Jeremias 1, 10: „Siehe, Ich setze dich heute über Völker und über Königreiche," welche Worte Jehova an den Propheten selbst richtet.

Wenn Jeremias hätte ahnen können, daß dereinst ein Italiener daraus für sich die politische Oberhoheit über alle Völker und Fürsten der Erde herleiten und Millionen Menschen an die Berechtigung dazu glauben würden, so hätte er darin wohl den größten Wahnsinn gesehen und statt bloß über Jerusalem über die ganze Welt Klagelieder angestimmt. Aber noch weitere Schriftsteller werden in der Bulle mißhandelt. Der unfehlbare Papst behauptet als Schlußfolgerung: „wenn also (in der hierarchischen Ord-

nung) die niedere geistliche Gewalt von dem rechten Wege abirrt so wird sie von der ihr übergeordneten gerichtet; wenn aber die höchste fehlt, so wird sie nicht von einem Menschen, sondern von Gott allein gerichtet werden können, indem der Apostel zeugt: „der geistige Mensch richtet Alles, wird aber selbst von Niemandem gerichtet." Die Beziehung dieser Paulinischen Stelle (I. Cor. 2, 15) auf eine juristische und politische Ueberordnung des Papstes über die Reiche dieser Welt wäre ganz unbegreiflich, wenn man nicht wüßte, daß die römische Curie eben so sehr unwissend ist, als sie auf die Unwissenheit der Menge rechnet. Der Apostel redet von jedem Christen, der den Geist des Herrn habe und in diesem Alles beurtheile und Verständniß für Alles im Reiche Gottes besitze; und das päpstliche unfehlbare Lehramt bezieht dieses auf eine juristische Ueberordnung des Bischofs von Rom über alle Menschen! Das ist wider alle Vernunft. Doch es ist noch nicht genug. Auch in den Worten: „Was immer du binden wirst auf Erden ꝛc." findet der Papst seine Weltherrschaft begründet (Matth. 16, 19), und diese Macht zugleich als eine zwar von einem Menschen ausgeübte aber dennoch „göttliche" charakterisirt. Und nun folgt die wunderlichste Verdrehung der Paulinischen Worte: „wer also dieser von Gott so geordneten Gewalt sich widersetzt, der widersetzt sich Gottes Anordnung," — es sei denn, daß er wie ein Manichäer zwei Principien (nämlich in diesem Zusammenhange: zwei göttliche Ordnungen, gleich unmittelbar, — Staat und Kirche) fingire, was wir für falsch und häretisch erklären, indem Moses bezeugt, daß Gott nicht in zwei Principien sondern in Einem Princip Himmel und Erde erschuf." Das ist nämlich die Entstellung der Worte: „Im Anfang (in principiis) erschuf Gott Himmel und Erde." Also auch der erste Satz der h. Schrift wird mißdeutet und mißbraucht. Endlich wird als Ergebniß aller dieser falschen Deutungen der heil. Schrift feierlich mit lehramtlicher Unfehlbarkeit festgestellt:

„Wir erklären, sagen aus, entscheiden und verkünden, daß es jeder menschlichen Obrigkeit schlechthin zum Heile nothwendig sei, dem römischen Pontifex unterthan zu sein." (Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronunciamus, omnino esse

de necessitate salutis.) Daß der Ausdruck omnis humana creatura nicht bedeute „jeder Mensch" sondern „jede menschliche Ordnung" in dem Sinne von „Obrigkeit", folgt schon aus dem Zwecke und den Beweisführungen der Bulle, wird aber auch dadurch über jeden Zweifel erhoben, daß derselbe der oben mitgetheilten Schriftstelle I. Petri 2, 13 entnommen ist, — natürlich wieder in's Gegentheil verkehrt, indem Petrus gesagt hatte, der Christ müsse jeder menschlichen Obrigkeit unterthan sein, während die Bulle behauptet, jeder menschlichen Obrigkeit sei es schlechthin nothwendig zum Heile, dem römischen Pontifex unterthan zu sein. Der Ausdruck creatura, κτίσις kommt im N. Testamente überhaupt nicht einfach für „Mensch" vor; es liegt in demselben stets eine Beziehung auf das Verhältniß zum Schöpfer und dessen Weltordnung.

Dies ist nun die „berühmte" Bulle Unam sanctam, — ein überaus elendes Machwerk, in welchem der Sinn aller angeführten Schriftstellen mißhandelt und in's Gegentheil verkehrt wird und die Unwissenden insbesondere dadurch betrogen werden, daß allen mystischen Schriftworten ein juristischer Sinn untergeschoben wird. Neu war dieses Verfahren nicht; dieselben Schriftstellen durchziehen seit Gregor VII. die päpstlichen kirchenpolitischen Auseinandersetzungen und Machtsprüche; sie sind von Bonifacius VIII. nur in ein von falschen Farben schillerndes Gewebe gebracht.

Der Bischof Hefele nannte im Jahre 1867 (Conciliengeschichte VI., S. 317) den Inhalt dieser Bulle, nämlich die Lehre von der „Superiorität des Papstes über alle Könige", noch eine „Prätension"; in der von einer großen Zahl von Bischöfen und Erzbischöfen unterzeichneten, von dem Cardinal und Erzbischof von Rauscher verfaßten Petition, welche am 10. April 1870 an die Präsidenten des Vaticanischen Concils adressirt wurde, heißt es, eine andere Lehre über das Verhältniß von Staat und Kirche als die in der Bulle Unam sanctam enthaltene trügen die Unterzeichneten „mit fast allen Bischöfen des katholischen Erdkreises" dem christlichen Volke vor; aber heute muß jeder Unterworfene des Vaticans den Inhalt dieser Bulle als Dogma, als göttliche Offenbarung, mit Ehrfurcht an- und aufnehmen, wie es die Ehrlichen unter ihnen auch thun. Und diese Ehrlichen werden zu internationalen Verschwörern gegen die Selbstständigkeit des Staates. Am

22. März 1876 hat eine Deputation aus französischen, englischen, deutschen, holländischen, belgischen, italienischen, auch americanischen Unterworfenen des Papstes demselben eine internationale Adresse überreicht, worin dieser Syllabistenbund erklärt: „Niemals werden wir Verträge mit jenen machen, welche behaupten, Deine geistige Macht beziehe sich nur auf die Seelen und habe keine Gewalt über das öffentliche Leben der Menschen."

Es ist wahr, daß der absolute kirchenpolitische Souverän des Erdkreises mit Bewußtsein seit Gregor VII. in den Päpsten hervortrat, auch daß Gregor IX., in die Fußtapfen Innocenz III. tretend, in seinem am 23. October 1236 an den Kaiser Friedrich II. von Reate aus erlassenen Schreiben für den Papst ein Principat auch über das Zeitliche und über die Leiber in der ganzen Welt in Anspruch nahm und schon am 26. Juli 1232 in einem Briefe an den griechischen Erzbischof Germanus „dem römischen Papste beide Schwerter" als Eigenthum zuwies; aber Bonifacius VIII. hat dieser Lehre zuerst die feierliche Form gegeben, die man mit dem Ausdruck ex cathedra bezeichnet.

Das der Lehre der Apostel Petrus und Paulus widersprechende Dogma des unfehlbaren Lehramtes des römischen Pontifex lautet also:

1) die staatliche Ordnung und Obrigkeit hat ihre Autorität nicht unmittelbar von Gott, sondern vom Papste;

2) sie ist keine selbstständige Rechtsordnung, da sie der endgültigen Beurtheilung des Papstes unterliegt;

3) sie hat an sich keinen ethischen Gehalt, da die einzige sittliche Macht der Papst ist, der allein das Gericht über Gut und Böse hat und selbst von Niemandem gerichtet wird.

Von diesem dogmatischen Standpunkte aus muß der XXIII. Satz des Syllabus Pius' IX., der in seiner positiven Fassung den Sinn giebt: „die römischen Päpste haben die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten, die Rechte der Fürsten sich nicht angemaßt und in der Feststellung der Glaubens- und Sittenlehren nicht geirrt," — als richtig anerkannt werden; — nur ist der Standpunkt kein christlicher.

Auf demselben rechtfertigt sich ebensosehr die Annullirung der staatlichen Gesetze, die Entbindung vom Treueide, die Absetzung von Kaisern und Königen, die Bannung und Infamation ihrer gehei-

ligten Person, die Aufreizung sowohl des Pöbels als der Vasallen, die Anfachung und Schürung des Hasses gegen die Person der Fürsten, das für Vogelfrei-Erklären, die Bedrohung ihrer Getreuen mit der Excommunication ꝛc. wie das Verschenken von Ländern und Thronen; — aber der Standpunkt ist unchristlich. Alles, was in dieser Art sich findet in der Papstgeschichte, insbesondere bei Gregor VII., Alexander III., Innocenz III., Gregor IX., Innocenz IV., Bonifazius VIII., Nicolaus V., Paul III., Paul IV., Pius V., ist dogmatisch in der Bulle Unam sanctam begründet; — doch ist es schriftwidrig und darum unchristlich. —

5.

Nach der Staatsidee der Apostel Petrus und Paulus hat die Kirche der Obrigkeit gegenüber, die da ist, nicht das Gericht sondern die Unterthanenpflicht, — die Kirche im biblischen Sinne.

An die gesammte Gemeinde zu Rom ist das Paulinische Wort gerichtet: „Jeglicher Mensch sei unterthan den obrigkeitlichen Gewalten," mit der Begründung, weil sie „von Gott" seien. Den Gemeinden von Pontus, Galatien, Cappadocien, Asien und Bithynien gilt das Wort des ersten Petrinischen Briefes: „Seid unterthan jeder menschlichen (obrigkeitlichen) Ordnung um des Herrn willen," d. h. weil sie von Gott ist.

Diese Unterthanenpflicht ist ganz allgemein; es ist nicht die geringste Andeutung, daß der Bischof von Rom oder überhaupt die Hierarchie eine Ausnahme-Stellung habe. Auch zu den Bischöfen ist gesagt: „Seid unterthan!"

Freilich, als der Kaiser Alexius von Constantinopel den römischen Papst Innocenz III. um das Jahr 1200 an diese Pflicht erinnerte, war die apostolische Auffassung zu Rom längst veraltet. Der Kaiser hatte auch noch das Unglück gehabt, statt bei dem Briefe an die Römer zu bleiben, den Brief des Petrus an die asiatischen Gemeinden zu citiren. Da war es dem Pontifex leichter, dem Kaiser zu beweisen, daß er von der Schriftauslegung nichts verstehe. Innocenz war ja „der Nachfolger des Apostelfürsten", dessen Bewußtsein in ihm fortlebte. Und so wußte er auch, was der Kaiser nicht wußte, daß Petrus die Gemeinden, an welche er schrieb, als „seine

Untergebenen" betrachtete. „Der Apostel schrieb nämlich seinen Untergebenen und ermahnte sie zur verdienstvollen Tugend der Demuth." Also nicht von der Unterthanenpflicht sei in jener Stelle des Petrinischen Briefes die Rede, sondern von der Tugend der Demuth! Denn, meint der Papst, wenn Petrus mit dem Worte: „Seid unterthan," auch der Hierarchie „das Joch der Unterthanenpflicht" hätte auferlegen wollen, so würde daraus folgen, daß damit „jedweder Sklave eine Herrschaft (imperium) über die Priester erlangt hätte, da ja gesagt werde: jedem menschlichen Geschöpf." Das unfehlbare Lehramt des römischen Pontifex mißversteht nämlich das Wort κτίσις und kommt nicht einmal dadurch zur Besinnung, daß der Apostel den allgemeinen Ausdruck sofort erklärt durch „König und Statthalter", (Innocenz III. an den Kaiser Alexius, Solitae benignitatis). Doch seit das System der pseudoisidorischen Decretale zu Rom in Schwung kam und Gregor VII. es seiner Höhe entgegenführte, ist der römische Pontifex für die Auslegung der heil. Schrift wohl der schlechteste Exeget der Welt. — Wir kehren zu unserer Entwickelung zurück.

Die allgemeine Unterthanenpflicht schließt in sich und erhält zum Ausdruck den Gehorsam gegen die Gesetze. Da nämlich der Staat mit der zwingenden Macht (mit dem Schwerte) als Rechts-Institut sich charakterisirt, so wissen wir auch, daß er durch Gesetzgebung und Gesetzausführung seine Thätigkeit offenbart. Wenn nun die Apostel den Widerstand gegen die Obrigkeit verbieten, so verlangen sie den Gehorsam gegen die Gesetze und die Anordnungen der innerhalb der Gesetze sich bewegenden Verwaltung. Auch den vom Könige (von der regierenden Obrigkeit) gesandten „Statthaltern" gegenüber fordert der Apostel Petrus ausdrücklich die Unterwerfung, die Folgsamkeit gegen ihre Anordnungen.

Durch den Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt erhält nun ferner der Gehorsam gegen die Gesetze und Befehle derselben einen sittlichen, ja sittlich-religiösen Charakter. So unmittelbar, wie der Ursprung der Gewalt göttlich ist, hat der Gehorsam seine sittlich-religiöse Beschaffenheit von Gott. Der Apostel Paulus sagt den Römern nicht, daß die Gesetze des Kaisers Nero für sie durch die Sanction des Bischofs von Rom unter den Gesichtspunkt des Sittlich-Religiösen gestellt würden; der Bischof von Rom, der doch

schon existirte, wenn auch die Geschichte nicht nachweisen kann, daß er Petrus hieß, wird gar nicht erwähnt und kommt dabei nicht in Betracht; ohne Vermittelung sagt der Apostel: „wer der Obrigkeit Widerstand leistet, widersetzt sich Gottes Ordnung."

Damit hängt direct zusammen, daß die Apostel Petrus und Paulus den Gehorsam gegen die Staatsgesetze „um des Herrn willen" und „des Gewissens wegen", nicht bloß aus Furcht vor der Strafe, fordern, und andererseits der obrigkeitlichen Gewalt die von Gott ertheilte Mission zuschreiben, das Sittlichgute (ἀγαθόν) zu loben und das Sittlichböse (κακόν) zu rächen, d. h. der ewigen Gerechtigkeit gegenüber zu sühnen. Da hat nun allerdings das „unfehlbare Lehramt" Innocenz' III. für den Kaiser Alexius III. wieder eine ganz andere Belehrung. Wie er nämlich in der Stelle des Petrinischen Briefes die Unterthanenpflicht der Hierarchie dem Kaiser gegenüber damit ableugnet, daß er behauptet, Petrus spreche von einem Vorrang des Königs nur in Bezug auf diejenigen, welche zeitliche Güter von ihm erhielten; so verdreht und beschränkt er auch die apostolischen Worte, die Obrigkeit sei gesandt, „zur Rache an denen, die Böses thun, und zum Lobe derer, die Gutes thun." „Das ist", sagt er, „nicht so zu verstehen, als ob der Kaiser über Alle, sowohl Gute als Böse, die Gewalt des Schwertes empfangen hätte, sondern so, daß er sie nur über diejenigen erhalten hat, welche als solche, die das Schwert brauchen, seiner Rechtsgewalt anheimgegeben sind, gemäß dem Worte, welches die Wahrheit spricht: »die das Schwert gebrauchen, kommen durch's Schwert um«; denn es kann und darf Niemand den Knecht eines Andern richten, da nach dem Apostel der Knecht seinem Herrn steht oder fällt." Es bedürfen diese kühnen Behauptungen keiner Widerlegung; sie sind nur angeführt, um die Schriftwidrigkeit der päpstlichen Lehre vom Staate und vom Gehorsam gegen die Gesetze in's helle Licht zu stellen.

Durch die apostolische Lehre von der Unmittelbarkeit der sittlich-religiösen Beschaffenheit der Unterthanenpflicht und des Gehorsams gegen die Gesetze fällt auch die ganze Theorie der römischen Curie von dem angeblichen göttlichen Rechte des Papstes, alle politischen Institutionen, Gesetze und Handlungen der Obrigkeit unter den Ge-

sichtspunkt der Sünde zu stellen und von diesem aus (ratione peccati) über Fürsten und Völker, über Verfassungen und Gesetze zu Gericht zu sitzen.

Diese falsche Theorie hat bekanntlich die Civiltà cattolica, „das getreue Echo" Pius' IX., im Anfange des J. 1869 (Ser. VII, vol. V, p. 280) mit der größten Bestimmtheit vorgetragen. Es ist von Interesse, die Stelle herzusetzen. Thomas von Aquin hatte behauptet: „Die weltliche Gewalt ist der geistlichen untergeordnet wie der Leib der Seele; und darum ist es keine Usurpation, wenn ein geistlicher Vorgesetzter in weltliche Dinge eingreift." Diesen Satz führt die Civiltà in's Feld und eröffnet damit ihren Vernichtungskampf gegen den Staat als solchen. Sie schreibt: „Man muß dabei drei Arten von Angelegenheiten unterscheiden: Erstens die reingeistlichen, wie den Gottesdienst, die Spendung der Sakramente, die Predigt des Wortes Gottes; diese stehen natürlich ausschließlich unter der kirchlichen Auctorität. Zweitens, die gemischten Angelegenheiten, wie die Ehe, das Begräbniß, die Wohlthätigkeitsanstalten; diese stehen unter beiden Gewalten, aber so, daß die kirchliche Auctorität den höchsten Rang einnimmt und direct intervenirt, um das zu verbessern und zu annulliren, was die bürgerlichen Gesetze etwa in Betreff dieser Gegenstände im Widerspruch mit den göttlichen oder canonischen Gesetzen anordnen. Endlich (drittens) die rein weltlichen Angelegenheiten, wie das Militärwesen, die Steuern, die bürgerlichen Gerichte. Obgleich nun diese direct nur unter der Staatsgewalt stehen, so können sie doch indirect, ratione peccati, auch unter die kirchliche Jurisdiction fallen, dann nämlich, wenn die darauf bezüglichen Gesetze die Unsittlichkeit befördern oder irgendwie dem geistlichen Wohle der Völker schaden. In diesem Falle können und müssen die von der bürgerlichen Gewalt erlassenen Gesetze durch die kirchliche Auctorität corrigirt und außer Kraft gesetzt werden. Denn es steht der kirchlichen Auctorität zu, die öffentlichen Sünden zu verhüten und die Hindernisse auf dem Wege des ewigen Heils, zu welchem sie die Gläubigen zu führen hat, zu beseitigen. So haben denn auch beständig die Päpste gehandelt bis auf Pius IX. herab, welcher wiederholt verschiedene

von europäischen Parlamenten beschlossene Gesetze verworfen und annullirt hat.“ Letzteres hat Pius IX. sich auch gestattet in amerikanischen Staaten und noch am 5. Februar 1875 in Preußen. Die Civiltà wiederholt ihre Theorie, welche genau die des unfehlbaren Papstes ist, am 20. März 1869, und zwar wieder unter Zugrundelegung der Bulle Unam sanctam. Sie zählt bei diesem Anlaß als weltliche Dinge ferner auf: den Handel, den inneren Frieden und die diplomatischen Beziehungen der Völker. Auch in Bezug hierauf habe die Kirche (d. i. der Papst) das Recht, „das zu corrigiren und zu annulliren, was ungerechter und unsittlicher Weise, wenn auch in zeitlichen Dingen, angeordnet sei.“ (640.)

Durch diesen Kunstgriff also wird dem Kaiser und dem Reiche selbst in der Gesetzgebung über das Heer, die Finanzen, den Handel und die Diplomatie die höchste Entscheidung genommen. Da nach der Theorie des „unfehlbaren Lehramtes“ nicht das Sünde ist, was Gottes Heiligkeit widerspricht, sondern dasjenige, was den päpstlichen Befehlen und Interessen entgegen ist, diese aber sich täglich und stündlich ändern können, so bricht mit solcher Lehre und Praxis jede staatliche Ordnung und Sicherheit zusammen. Selbst wo die Vaticaner augenblicklich die Gewalt nicht in Händen haben und die päpstliche Verdammung und Annullirung der Staatsgesetze den Gehorsam der römisch-katholischen Beamten nicht findet, wie in Preußen es bei der Encyclica vom 5. Februar 1875 der Fall war, ist die Gefahr eine große. Es fällt der römischen Curie nicht ein, die ungehorsamen sonst ultramontanen Beamten, welche zur Ausführung der Maigesetze mitwirken, zu excommuniciren, da sie den Brodkorb für schwerer hält als das Glaubensgewicht in ihren Leuten; ja es kann selbst ein Jesuit einen königlich preußischen Regierungsrath in seinem Ungehorsam gegen den Papstbefehl beruhigen; man weiß sehr wohl, daß diese charakterlosen Beamten, die nach beiden Seiten hinken, dem Vatican tausend echte Dienste leisten für einen, den der Staat sich anrechnen zu dürfen meint, während dieser eine mit Achselzucken gegenüber dem römischen Seelenführer und mit dem Seufzer: „Ich muß ja, um die Stelle zu behalten“, widerwillig geleistet wird. Die rechte offene Praxis wird auch da nur verschoben. Es würde wohl mancher Staatsbeamte, der jetzt, so weit er der Disciplinar-Untersuchung vorzubeugen hat, die päpstlich annullirten

Kirchengesetze mit ausführt, wenn er mit seiner sicheren Existenz, wie der polnische Graf Ledochowski, sich beim „heiligen Vater" niederlassen könnte, wie dieser Pole am 3. April d. J., seinen Mund weit öffnen und in die Welt hinaus schelten, „die Prätentionen der weltlichen Gewalt seien gottlos", „jene Regierung strecke ihre Hand kirchenschänderischer Weise nach den Befugnissen und Rechten seiner allerheiligsten Kirche aus." Jener Kunstgriff besteht aber darin, daß dem Staate nur der Leib als Object dargeboten wird und als Ziel „ausschließlich das zeitliche Glück", wie die Civiltà an der ersten Stelle (S. 139) sagt, so daß er einen sittlichen Charakter nur dadurch erhalte, daß er vom Papste „Norm und Leitung" annehme. Die Beschränkung der Sittlichkeit auf das päpstliche Gebiet, ja selbst auf das kirchliche im besseren Sinne des Wortes, ist aber, wie oben dargethan wurde, ganz und gar schriftwidrig.

Die Idee des Sittlichen ist dem Staate durch seinen unmittelbaren Ursprung von Gott angeboren. Das ist der apostolische Gedanke. Daraus könnte aber nur ein Thor den Schluß ziehen, daß deshalb alle staatlichen Institutionen und Gesetze, alle richterlichen Urtheile und Verwaltungserlasse, wie alle Reden und Handlungen obrigkeitlicher Personen materiell, d. h. nach ihrer objectiven inneren Beschaffenheit dem ewigen Sittengesetze, wie es dem Gedanken und der Heiligkeit Gottes entspricht, schlechthin gemäß seien. Es sind Menschen, welche die Obrigkeit repräsentiren; darum wird der Vernünftige den Unfehlbarkeitswahn amtlicher Personen ebenso verwerflich im Staate finden wie in der Kirche, obgleich ein solcher Wahn in der Kirche noch absurder und verderblicher ist wie im Staate. Die Staatsobrigkeit hat aber die Pflicht, dahin zu streben, daß durch den inneren Ausbau des Staates und durch die Regierung die sittliche Natur der Unterthanen dem ewigen Sittengesetze entsprechend entwickelt werde, und ist dafür Gott verantwortlich.

Die Kirche kann zur Erfüllung dieser Aufgabe mitwirken und der sittlichen Entwickelung die Vollendung geben, indem Religion und Sittlichkeit in ihrer Vollendung Ein Leben des Geistes sind; aber dies kann sie nicht durch Usurpation der staatlichen Souveränetät, nicht durch Herrschen, nicht mit Feuer und Schwert, sondern

einzig durch die Mittel des Lichtes und der Liebe, als das Reich der Wahrheit und der Gnade.

Die Unterthanenpflicht charakterisirt sich nach der apostolischen Lehre auch als die Forderung der Ehrfurcht vor den Repräsentanten der Obrigkeit: „Ehret den König!" ruft Petrus den Gemeinden Asiens zu (I. Petr. 2, 17); und Paulus ermahnt die Römer, da er ihre Unterthanenpflicht erörtert: „Gebet Ehre, wem Ehre gebührt" (13, 7). Die Gesinnung, welche uns antreibt, bei jedem Anlaß den König zu ehren — die Ehrfurcht —, hat die Beschaffenheit der kindlichen Pietät. Es ist nicht zufällig, daß die Apostel in ihrer Mahnung, die Pflicht der Ehrbezeugung zu leisten, denselben Ausdruck wählen, wie ihn das im Neuen Testamente wiederholte Gebot enthält: „Ehre den Vater und die Mutter!" (Matth. 15, 4.)

In der ersten Familie, in welcher die Menschheit zur individuellen Vielheit sich entfaltete, begann die Verwirklichung der Staatsidee, wenn auch erst in keimendem Anfang; die obrigkeitliche Gewalt war bei dem Vater. Wäre es dem Stammvater des Menschengeschlechts möglich gewesen, in voller Kraft bei seinen Nachkommen zu bleiben, bis sie sich zu einem großen Volke entwickelt hätten, so wäre er der natürliche König gewesen und zugleich der Vater Aller. Die väterliche Auctorität hat etwas Königliches; die königliche Gewalt nimmt Theil an der Vaterwürde.

Es gibt aber nach biblischer Lehre durch die Erlösung eine doppelte Vaterschaft in dem Menschengeschlechte: die des ersten Adam und die des letzten (der Zeit nach) oder des zweiten Adam (I. Cor. 15, 45). Der letzte Adam erzeugt „den lebendigmachenden Geist" für die Menschheit, in welchem und zu welchem die Kinder des ersten Adam „wiedergeboren" werden und werden sollen. Darin hat Er einen Namen, der über alle Namen, und eine Vaterschaft, die über alle Vaterschaft ist; darin kann Er nicht vertreten werden. Er ist als geistiger Stammvater allein „der Vater aller Gläubigen", und wenn Pius IX. sich selbst mit Christus also identificirt, daß er sich „den überaus liebreichen und ebenso tief bekümmerten gemeinsamen Vater aller Gläubigen" nennt (Allocutio »Acerbissimum« vom 27. Sept. 1852), so hat Papst Gregor I., der Große, in der Voraussicht, daß, wer sich zum

Universalbischofe aufwerfe, auch „allgemeiner Vater" genannt werden wolle, dies als einen Frevel bezeichnet, welcher vor dem furchtbaren Gerichte Gottes verantwortet werden müsse. (Ep. V, 18, ed. Bened. Paris, 1705.)

Anders verhält es sich mit der Vaterschaft des ersten Adam, welche nach dem von Gott geheiligten Gesetze der Ehe das Princip der sittlichen Entfaltung des Menschengeschlechts ist. Die hierin ruhende königliche Auctorität, welche vor der Zersplitterung der Vielheit in's Unendliche schützt, kann ihrem Wesen nach vollkommen repräsentirt werden durch Menschen. Darum wurde bemerkt, daß die obrigkeitliche Gewalt etwas von der Vaterwürde habe. Wenn es wohl in der Geschichte vorgekommen ist, daß ein Fürst bei besonders hervorragender Ausübung seiner Fürstenpflichten von dem Volke „Vater des Vaterlandes" genannt wurde, und wenn es überhaupt vielfach zur Sitte geworden, den Landesherrn bei feierlichen Gelegenheiten „Landesvater" zu nennen, so offenbart sich hierin ein unwillkürliches Zeugniß dafür, daß die höchste obrigkeitliche Person für das Volk mit dem Glanze der „Vaterwürde" geschmückt ist.

Dadurch erhält das Wort des Petrinischen Briefes: „Ehret den König!" seinen vollen Sinn und seine ganze Kraft. Es ist wie: „Ehre den Vater, ehre die Mutter!" Darum gilt der Königsmord, dem Vatermorde gleich, als ein Verbrechen, welches den tiefsten Abscheu erzeugt, dessen ein sittlich empfindendes Volk fähig ist.

Ehret den König! Gegen dieses göttliche Gebot kann der Christ, wie gegen das andere: Ehre den Vater, sich tausendfach versündigen, ohne daß er noch dem Strafgesetze verfällt. „Majestätsbeleidigung" ist eine grobe, schwere Sünde, die den Sünder auch nach außen brandmarkt. Dieses „Ehret" setzt nicht bloß die Gesinnung der pietätvollen Hingebung voraus, sondern fordert auch den Thateneifer, das Eintreten für den König. Es kann nicht genug eingeschärft werden, daß die Mahnung der Apostel heidnische Kaiser als Gegenstand der Pietät und Verehrung hinstellt, daß also das persönliche Verhältniß des Fürsten zur christlichen oder gar zur römischen Kirche keinen Vorwand bieten kann, dem König die Ehre zu verweigern oder zu schmälern. Die Apostel wenden vielleicht mit Absicht den

damals am meisten absolut klingenden Ausdruck $\beta\alpha\sigma\iota\lambda\varepsilon\grave{\upsilon}\varsigma$ (Rex) an, den die Kaiser selbst vermieden, um die republikanischen Erinnerungen und Neigungen der Römer zu schonen. Der Apostel Petrus ging so weit, daß er in Anschluß an seine Belehrung über die Unterthanenpflicht und den Gehorsam gegen die Regierung, und zwar unmittelbar nach dem Worte: „Ehret den König", die Mahnung niederschrieb: „Ihr Knechte, seid untergeben in aller Ehrfurcht Euren Herren, nicht nur den guten und milden, sondern auch den verkehrten" (I. Petr. 2, 18).

Im A. T. heißt es (II. Mos. 21, 17): „Wer seinem Vater oder seiner Mutter fluchet, der soll sterben." So erregt ein Volk, welches seinen König entehret, Gottes höchstes Mißfallen.

Es ist nun offenbar, daß die Kirche dieselbe heilige Pflicht hat, wie das vierte Gebot, so auch das Gebot: „Ehret den König", den Christen ohne Vorbehalt einzuprägen. Man denke sich, ein Kirchenoberer lehrte die Dispensation vom vierten Gebote für alle Kinder, deren Väter er als unkirchlich bezeichnete: würde nicht alle Welt staunen über solchen Frevel an Gottes Ordnung? Nun aber erleben wir es, daß der römische Papst Alles thut und thun läßt, um den Unterthanen jener Staaten, welche den Syllabus nicht zur Richtschnur ihrer Regierung und Gesetzgebung machen, die Ehrfurcht vor der weltlichen Obrigkeit aus dem Herzen zu reißen. Pius IX. hat in zahlreichen Bullen, Constitutionen, Breven und Allocutionen die Fürsten und Obrigkeiten großer und kleiner Staaten, wenn auch meist ohne die Personen zu nennen, die aber Jedermann verstehen mußte, als Feinde der Religion und als Söhne Belials gescholten, dem Hasse der ihm unterworfenen Millionen Christen preisgegeben und zur rastlosen Agitation gegen dieselben überall den Fanatismus entzündet. Unter dieser Agitation leidet insbesondere auch Deutschland, wo jene von der römischen Curie zur Zerstörung der Ehrfurcht vor der weltlichen Obrigkeit und zur Hebung der päpstlichen Auctorität über dieselbe in's Leben gerufene schwarze „Reptilienpresse", die der Papst unterstützt, ermuntert und officiell belobt, hundertmal und abermals, am Ende des Jahres 1875 nach der Zählung der ultramontanen Leo Woerl'schen Buchhandlung in Würzburg nicht weniger als 248 Blätter zählte, zu deren Abonnement die römischen Katholiken von der Geistlichkeit durch religiöse Mittel und Motive wie eine

Heerde getrieben werden. Durch diese Presse, die, wie bereits hervorgehoben wurde, absolut unfrei ist und nur Echo sein darf, wird der ganze Groll der im Kampfe um die Weltherrschaft mit Kaisern und Königen allmälig unterliegenden vaticanischen Partei abgelagert und becherweise in das Herz der untersten Volksschichten gegossen, die nun in der weltlichen Obrigkeit einen Sündenbock für Alles, was sie drückt, erhält, von der Priesterschaft dem Fluche geweiht. Eine Fluth der Lüge und Verleumdung verwirrt alle Gemüther. Diese finstere Presse ist zwar in beständigem Conflikt mit dem Strafgesetzbuche und den Gerichten; die Redacteure ergreifen der Reihe nach die Flucht oder sie wandern wegen Majestätsbeleidigung und Beleidigung der höchsten Staatsbeamten, also wegen Verhöhnung des göttlichen Gebotes: „Ehret den König," in's Gefängniß. Doch wenn die Zeit verbüßt ist, müssen die Unterworfenen des Vaticans ihnen Ehrenpforten errichten, und der Papst? er rühmt sie unter Mißbrauch der Verheißungen des Evangeliums, schmückt sie mit bunten Kleidern und schenkt ihnen goldene Medaillen. Das Volk hat man gelehrt, der Melodie der Nationalhymne eine „Piushymne" unterzuschieben und statt „Heil, König, Dir", zu singen: „Heil, Pius, Dir!" Das Volk ist verführt worden, an den Gedenktagen des Papstes päpstliche Fahnen auszustecken, an des Kaisers Geburtstag aber zu schmollen. Aus dem Volke kommen Attentate, Majestätsbeleidigungen, Verspottungen der Obrigkeit: kein Hirtenbrief, keine Kanzelrede hat sich dagegen gewandt. Früher war auch in der katholischen Kirche die Lehre allgemein, daß Flüche und Verwünschungen gegen die Obrigkeit schwere Sünden seien; wenn heute ein nichtsnutziger Mensch sie zu Gunsten des Papstes ausstößt, glaubt er religiös zu sein und die Menge seiner Sünden damit zuzudecken, und der Clerus thut Alles, ihn in dem Wahne zu bestärken. Die päpstliche Presse aber sieht darin den Beweis, daß „das katholische Volk in seinen heiligsten Gefühlen verletzt sei!" Die Verletzung des vierten Gebotes in rohester Art ist also ein Ausdruck der modernen vaticanischen „Heiligkeit".

Wie ist dieser verderbliche Irrwahn möglich?

Es ist bekannt, daß Pius IX. es liebt, in verwegenen Vergleichen sich Christo gleich zu stellen und durch die Civiltà verkünden läßt, daß er das Alles für die Menschen sei, was Christus ihnen

sein würde, wenn er noch sichtbar unter ihnen wandelte. Seine dahin zielenden Aeußerungen sind zahlreich und überraschen durch die vermessene Anwendung der h. Schrift. Gladstone hat in seiner Schrift: „Reden Papst' Pius' IX." eine Anzahl derselben beleuchtet.

Da Pius IX. sich nun als den sichtbaren Christus auf Erden betrachtet, so giebt er den Gläubigen als Leitstern in dem politischen Kampfe, den er führt, das kühne Wort: „Wer mit Mir ist, der ist mit Gott" (Chi è con me, è con Dio). Ist nun Streit zwischen Papst und König oder Kaiser, und der Papst schilt diesen, so dürfen, ja sollen die römisch-katholischen Unterthanen mitschelten und den König und die Obrigkeit entehren; denn wer mit Pius IX. ist, der ist mit Gott, verletzt also Gottes Gebot nicht, wenn er auch das Gebot: „Ehret den König," mit Füßen tritt. Dies drückt aber die Geistlichkeit fern von Rom, z. B. in Deutschland, so aus: „Wer mit „der Kirche" ist, der ist mit Gott." Man wird bei dieser Art der Entbindung der Unterthanen von der Pflicht, in kindlicher Pietät den König zu ehren, unwillkürlich an ein Zwiegespräch des Herrn im Evangelium mit den Schriftgelehrten und Pharisäern lebhaft erinnert. Diese kamen zu Jesus und fragten: „Warum übertreten Deine Jünger die Ueberlieferung der Aeltesten? denn sie waschen ihre Hände nicht, wenn sie das Brod essen. Er aber antwortete und sprach zu ihnen: warum übertretet Ihr das Gebot Gottes Euerer Ueberlieferung wegen? Denn Gott gebot, indem Er sprach: »Ehre den Vater, ehre die Mutter,« und: »wer dem Vater oder der Mutter flucht, der soll des Todes sterben.« Ihr aber saget: »wenn einer zum Vater oder zu der Mutter spricht: Tempelgabe ist's, was dir etwa meinerseits zu Gute kommen möchte; da hat er weiter seinen Vater und seine Mutter nicht zu ehren« (wie man auch heutzutage es für verdienstvoller hält, „der Kirche" sein Vermögen zu opfern, als für seine Eltern zu sorgen). „Und so habt ihr Gottes Gebot aufgehoben durch Euere überlieferte Satzung. Ihr Heuchler! Gar wohl hat Jesaias von Euch geweissagt: »Dies Volk nahet sich zu Mir mit seinem Munde und ehret Mich mit den Lippen; aber sein Herz ist fern von Mir. Vergeblich ist's, daß sie Mich verehren, da, was sie lehren, Menschen-

gebote sind." (Matth. 15, 1—9.) So machte es die Priesterschaft des A. B.; und die des N. B., so weit sie vom Vatican aus inspirirt wird, macht es nicht besser. Auch sie lehrt das Volk um ihrer Ueberlieferung willen — von den pseudoisidorischen Decretalen bis zum Syllabus und den Juli-Decreten von 1870 — das Gebot Gottes: „Ehret den König," übertreten.

Der Apostel Jacobus vergleicht eine Zunge, welche schmäht und flucht, mit einem Feuerbrande, der die Laufbahn des Lebens in Flammen setze, nennt sie einen „Inbegriff der Ungerechtigkeit", „ein rastloses Uebel tödtlichen Giftes voll," — wilde Thiere seien zu bändigen, aber die Zunge nicht; und er fügt hinzu: „Mit ihr loben wir Gott und den Vater, und mit ihr fluchen wir den Menschen, die nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen worden! Aus demselben Munde geht hervor Lob und Fluch: es soll, meine Brüder, nicht so sein! Bringt denn ein Quell aus derselben Oeffnung süßes und bitteres Wasser?" (Jac. 3, 2—11.) Nun, Pius IX. kann seinen Mund nicht öffnen, ohne „süßes und bitteres Wasser," „Lob und Fluch" zugleich hervorzubringen. Wir besitzen ganze Bände seiner Reden: es ist in allen diese doppelte Fluth. Seine Zunge setzt nicht bloß die eigene Laufbahn, sondern den Weg großer Heerscharen auf der ganzen Erde in Flammen. „Die ganze Christenheit steht in Flammen," rufen selbst ultramontane Blätter; sie irren nur in Betreff der Personen, die den Brand anzünden und schüren. Gladstone hat in der genannten Schrift einmal einen Theil der Beschimpfungen, womit der Mund des Papstes bei verschiedenen Anläßen die italienische Regierung und ihre Anhänger überfluthet hat, gesammelt; die Sammlung erregt das höchste Befremden; aber wer das gelesen, den befremden die Flammen des Hasses in der päpstlichen Söldnerpresse nicht mehr, und noch weniger das Schwinden der Ehrfurcht vor der weltlichen Obrigkeit in den unteren Volksschichten. In den Hallen des Vaticans wird der König Victor Emanuel bei feierlichen Audienzen mit „Holofernes, Herodes, Goliath, Attila" und anderen beim Volke Abscheu oder Zorn erregenden geschichtlichen Persönlichkeiten verglichen; und wenn der Mund des Papstes sich öffnet gegen die Regierungen und die Vertheidiger des modernen Rechtsstaates oder „des Liberalismus", wie man sich dort ausdrückt, überhaupt, dann ergießt sich

seine Bitterkeit in Schimpfnamen, wie die folgenden: „Diebe, Jacobiner, Lügner, Heuchler, Wasserköpfe, Gottlose, Satanskinder, Söhne der Sünde und der Verdammniß, der Corruption, Feinde Gottes, Trabanten des Teufels in Menschengestalt, Ausgeburten der Hölle, fleischgewordene Teufel, stinkende Cadaver, Judasse" u. s. w. u. s. w. Dieses böse Beispiel verwüstet die Sprache des römisch-katholischen Clerus und Volkes und erfüllt dessen ganzes Leben mit Bitterkeit gegen die weltliche Obrigkeit.

Jeder Deutsche, welcher in den Worten „des heiligen Vaters" von seinem Landesherrn redet, hat in der schwersten Weise das göttliche Gebot: „Ehret den König," übertreten. Und das geschieht jetzt so oft, in dem Wahne, wenn man „der Kirche", d. i. dem Papste, seinen Willen, sein bestes Vermögen opfere, sei man an die göttlichen Gebote der h. Schrift nicht mehr gebunden. —

Eine der zartesten Blüthen des sittlich-religiösen Lebens ist die Tugend der Dankbarkeit. Sie soll sich vor Allem auch der weltlichen Obrigkeit gegenüber in den Christen bewähren. Wie in dem vierten Gebot die Pflicht der Dankbarkeit gegen die Eltern enthalten ist, so auch die Dankespflicht gegen die Repräsentanten der weltlichen Obrigkeit in dem Gebote: „Ehret den König!"

Und der Dank soll sich steigern bis zu „Danksagungen" vor Gottes Angesicht, im Gebete. (I. Tim. 2, 1—2.) Da ferner die Träger der obrigkeitlichen Gewalt Menschen, also in intellectueller und sittlicher Beziehung fehlbar oder dem Irrthum und der Sünde unterworfen sind, so fordert der Apostel auch „Bitten, Gebete und Fürbitten für die Könige und für Alle, welche Obrigkeiten sind", indem er als Zweck der obrigkeitlichen Auctorität angiebt, „daß wir ein friedliches und ruhiges Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Die Gottseligkeit und Ehrbarkeit, — das sittlich-religiöse Leben, — könnte ohne Staatswesen sich nimmermehr entfalten. Ohne Gesetzgebung und Schutz des Staates würde eine rechtliche und damit geordnete Existenz christlicher Gemeinden nicht möglich sein. So wenig eine Blüthe des Ackerbau's und der Industrie ohne leitende, regelnde, fördernde und schützende staatliche Gesetzgebung denkbar ist, so wenig auch die Blüthe sittlich-religiösen Lebens in einer wohlgeordneten Gemeinde. Nicht als ob der Staat als solcher auch die Quelle des religiösen Lebens wäre; aber er ist

eine Mitquelle des sittlichen durch seinen Ursprung aus dem göttlichen Gedanken einer sittlichen Weltordnung für das Menschengeschlecht. Daher kann eben das Recht, welches in ihm zur Verwirklichung kommen soll, niemals von dem Charakter des Sittlichen entkleidet werden. Wie das leibliche Auge das Sonnenlicht nicht zu sehen vermöchte, wenn es nicht selbst Licht ausströmte; wie der Geist des Menschen das Wort Gottes als seine Sonne der Wahrheit in sein Leben nicht aufnehmen könnte, wenn das erkennende Auge, welches wir Vernunft nennen, nicht selbst durch die anerschaffene Gottebenbildlichkeit in ihm ein Organ der Wahrheit wäre: so würde der Staat für die Vollendung menschlicher Sittlichkeit in der Religion keinen Raum und Schutz gewähren, wenn in ihm selbst nicht ein Quell der Sittlichkeit wäre. Nun aber sehen wir, je mehr das Staatswesen nach seiner eigenen Idee sich entfaltet, um so mehr auch die Möglichkeit, daß alles Wahre, Gute und Schöne sich reicher entwickele und daß die Religion, frei nach dem innern Gnadenzuge, aus dem inneren Wehen des göttlichen Geistes und aus der innersten Ueberzeugung ihre Kraft empfangend, nicht in fanatischer Schwärmerei und abergläubischen Aeußerlichkeiten sondern „in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit" sich offenbare.

Deshalb also haben die kirchlichen Oberen die ernste und heilige Pflicht, die kindliche Pietät und Ehrfurcht vor der Obrigkeit in den Gläubigen zu stärken und zu pflegen, damit diese „den König ehren" und in freudiger Liebe „für die Könige und alle, welche Obrigkeiten sind, Bitten, Gebete, Fürbitten und Danksagungen Gott darbringen". Diese Pflicht kann durch keine Winkelzüge aus dem Kreise der oberhirtlichen Verantwortlichkeit ausgeschlossen werden. Was immer die Bischöfe mit der weltlichen Obrigkeit zu verhandeln haben: diese Pflicht und diese Verantwortung muß stets mit Flammenzügen vor ihren Augen sein. Wenn die deutschen Bischöfe aber das Volk zu bitterer Feindseligkeit aufreizen durch die leichtfertige Anklage, die Obrigkeit verfolge die Religion, es seien die Zeiten Diocletian's wiedergekehrt, wo nicht die Religion, sondern ihre usurpirte politische Macht in Gefahr ist, wenn dann aus dem „katholischen Volke" das Geständniß erfolgt, daß eine „sehr tiefgehende Verbitterung des katholischen Volkes" vorhanden sei (Peter Reichensperger, Kulturkampf 2c. Berlin, 1876,

S. 5) — die unchristlichste Gemüthsstimmung, die denkbar ist, — wenn ferner das erste päpstliche Blatt in Deutschland, die römische „Germania", eingesteht, es könne sich bei einem Katholiken „der Schmerz verdichten" bis zu dem Entschlusse eines scheußlichen Meuchelmords an dem ersten Minister des Reiches, — und die Bischöfe beeilen sich nicht, entsetzt über die Verirrung „des katholischen Volkes", in glühendem Eifer das Volk vor dem Abgrunde, an dem es steht, zu warnen, und, voll des Geistes des Evangeliums von dem Gebote der Feindesliebe bis zu dem vierten Gebote hinauf das Gesetz der Liebe als das Grundgesetz und einzige Kennzeichen der wahren Christen zu erklären: dann mögen sie irgend einem fremden Souverain dienen, aber Gottes und der Kirche Diener sind sie nicht. Wenn sie auch nicht in den Worten des Grimmes und tödtlichen Hasses reden, wie die Bischöfe von Toronto und Montreal bei dem Guibord-Fall in Canada, deren „Hirtenbriefe" die wüsten Greuelscenen dem „guten katholischen Volke" eingegeben, so tragen sie doch eine gleiche Verantwortung, weil das Volk ihre Declamationen über Kirchenverfolgung als Aufforderung zur Gewaltthätigkeit versteht, wie zahlreiche Excesse und gerichtliche Verhandlungen in Deutschland beweisen. Doch was für einen Grund haben die deutschen Bischöfe heute, die Pietät des „katholischen Volkes" gegen Kaiser und Reich zu zerstören und zerstören zu lassen? Wenn wir Alles zusammenfassen, was Gegenstand des Zerwürfnisses gewesen und noch ist, so ist es kurz gesagt ein Streit um Macht und Geld. Die weitergreifenden Wirkungen des Strafgesetzbuches und des Königl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten sind nur Folgen des Streites um die beiden erwähnten Objecte. Aber ist es denn den Bischöfen erlaubt, um solche Dinge mit der weltlichen Obrigkeit zu ringen? Unwillkürlich drängen sich uns hier die Worte des Apostels Petrus auf (I, 5. 1—3): „Weidet die Heerde, die Aufsicht führend, nicht gezwungen, sondern williglich, nicht um eines schändlichen Gewinnes willen, sondern aus Herzensneigung, — nicht (wie Herren und Eigenthümer) das Erbvolk (Jesu Christi) überherrschend, sondern als Vorbilder der Heerde." Also nicht einmal innerhalb der Kirche dürfen sie nach Besitz und Herrschaft im Namen der Religion streben, um wie viel weniger also auf dem Gebiete der politischen Rechts-

ordnung. Nein, die Religion ist kein Mittel des Gelderwerbs und der Herrschaft und kann um dieser Güter willen nicht ihre eigenen Gebote vernichten.

6.

Die apostolische Lehre von dem Wesen des Staates und den Pflichten der Christen als Unterthanen war ganz und voll das Licht, welches aus der Offenbarung Jesu Christi hervorstrahlend diesen Gegenstand plötzlich erhellte. Es ist Zeit, zurückzublicken auf den Herrn und Meister.

Bekanntlich sahen die Jünger des Herrn vor der Katastrophe im Leiden und Sterben, die sie durch Thränen zum Lichte des Verständnisses führte, in dem Erlöser einen Messias-König. Es kam das in damaliger Zeit unter dem Drucke der Römerherrschaft allgemeine Mißverständniß der Weissagungen auch in ihnen zur Geltung. Sie dachten sich als Messias einen glänzenden Weltherrscher im größten Palaste der Welt; ihre Phantasie zeigte ihnen einen Thron, vor dem alle niederfallen sollten, daneben Thronassistenten, Hausprälaten, Kammerherren, Minister, — überall Ceremonien und Rangordnung, kostbare reiche Kleider zur Ranguntercheidung und zur Hervorhebung der Würde, zahlreiche Justiz- und Verwaltungs-Behörden, von welchen die Sprüche und Befehle über den Erdkreis entsandt würden zu allen Völkern, die der Messias mit Scepter und Schwert regierte; und wiederum aus allen Völkern in unaufhörlicher Wanderung Gesandtschaften heranziehend zu dem Throne, in buntem Wechsel Schätze und Huldigungen dem Weltherrscher zu Füßen legend, in welchem sie Gottes Majestät zur Verherrlichung und Bereicherung des ganzen Hofstaates verehrten. So befangen waren sie in diesen Vorstellungen, daß sie nichts davon verstanden, wenn der Herr, um die Bedeutung seines Vorläufers, des Heroldes seines Reiches klar zu machen, rief: „Sehet, die da weiche Kleider tragen, die sind in den Palästen der Könige!" (Matth. 11, 8.) Ihnen wäre es so nach dem Sinn gewesen, ihrem hochthronenden Messias zuzurufen: „Viele Jahre dem Pontifex-Könige!" wie die Constantinopolitanische Synode vom Jahre 448 dem Kaiser Theodosius II. zujauchzte (Πολλὰ τὰ ἔτη τῷ ἀρχιερεῖ βασιλεῖ),

oder auch, in's Moderne übersetzt, zu rufen: „Es lebe der Papst-König!" — Natürlich stritten sie da auch um die ersten Stellen in dem glänzenden Reiche, dem alle weltliche Obrigkeit unterthan sein sollte um des Heiles Willen. In den Rangstreit mischten sich die Frauen, die für die Ehren der Männer oft zartere Empfindungen haben als diese selbst. Es war nun der eifersüchtigen Beobachtung der Mutter der Söhne des Zebedäus nicht entgangen, daß Johannes ein Liebling Jesu war, und diese Neigung wollte sie benutzen, um im günstigen Momente ein Versprechen dessen, den sie als wahrhaft und getreu kannte, zu erlangen. Sie trat also mit Jacobus und Johannes vor den Herrn, fiel vor ihm nieder und schickte sich an, eine Bitte zu thun. „Er sprach: was willst Du? Und sie antwortete Ihm: Sprich, daß in Deinem Reiche diese meine beiden Söhne, der Eine zu Deiner Rechten und der Andere zu Deiner Linken sitzen mögen. Und Jesus erwiederte: Ihr wisset nicht, um was Ihr bittet." (Matth. 20, 20—22.) Der Herr wandte sich nicht an die Mutter sondern an die Jünger, indem er einmal darauf hinwies, daß man in seine Herrlichkeit durch Leiden eingehe („Könnet Ihr den Kelch trinken, den Ich trinken werde?"), dann aber das Uebersinnliche seines Reiches hervorhob, in welchem sein Vater das Sitzen zur Rechten und zur Linken bereite (v. 23). Erst als die zehn anderen Apostel von der Bitte der Mutter der Söhne des Zebedäus hörten, darüber den beiden Brüdern zürnten und nun der Rangstreit unter Allen ausbrach, belehrte Jesus sie deutlicher darüber, daß er nicht gekommen sei, ein irdisches Reich, einen weltlichen Staat zu gründen. Lucas, der die erste Veranlassung des Rangstreites nicht mittheilt, berichtet uns die Worte des Herrn in der klarsten Gestalt; wir wollen ihm daher jetzt folgen. „Es erhob sich aber auch ein Streit unter ihnen (den Aposteln), wer als der Größte unter ihnen anzusehen sei. Er aber sprach zu ihnen: Die Könige der Völker herrschen über diese wie Herren über ihr Eigenthum *(κυριεύουσιν)*, und die, welche die Gewalt über sie (die Völker) haben, werden Gnadenspender (gnädige Herren) genannt; Ihr aber nicht also! Sondern wer der Größte unter Euch ist, der sei wie der Kleinste, und der Oberste wie ein Diener." (Luc. 22, 24—26,) Mit diesen Worten hat Jesus

auf das Nachdrücklichste ausgesprochen, daß sein Reich wesentlich verschieden sei von den irdischen Königreichen, daß diese daher auch in der äußeren Erscheinung sowohl als in der Regierungsweise völlig andere seien, und drittens, — was in der starken Betonung des „Herrschens“ liegt, — daß sie sich der zwingenden Macht bedienen, wodurch ihre Ordnung sich als Rechtsordnung darstellt.

Nur wer tief befangen ist in der vaticanischen Weltherrschertheorie kann in den angeführten Worten des Herrn eine bloße Mahnung zur Demuth finden. Dem h. Bernhard v. Clairvaux war die Idee des römischen Primats über die ganze Kirche wohl in Fleisch und Blut übergegangen; dennoch ist er keinen Augenblick in Zweifel, daß Luc. 22, 25—26 in Wahrheit ein Verbot der weltlichen Herrschaft für die Apostel und ihre Nachfolger enthalten sei. „Das ist klar,“ ruft er aus: „den Aposteln wird das Herrschen untersagt!“ „Nun geh' Du also hin,“ spricht er hierauf zu Papst Eugen III., „und wage es, als ein Herrschender Dir den Apostolat oder als ein Nachfolger der Apostel Dir die Herrschaft über etwas anzumaßen! Offenbar wird eins von beiden Dir verboten. Willst Du beides zugleich haben, so richtest Du beides zu Grunde. Glaube übrigens nicht, daß Du in diesem Falle von der Zahl derer ausgenommen seiest, über welche Gott also klagt: Jene haben die Herrschaft ergriffen, doch nicht von Mir sie erhalten; Fürsten sind aufgestanden, und Ich wußte nicht von ihnen. (Osee 8, 4.) Wenn es denn etwas einbringt, zu herrschen ohne Gott, so hast Du wohl Ehre, aber nicht bei Gott.“ (De consid. II, 6.)

In dem Zwiegespräche mit Pilatus lehrt Jesus auch im einfachsten Ausdruck den Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt von Gott. Als nämlich der römische Statthalter ihn fragte: „Weißt Du nicht, daß ich Gewalt habe, Dich zu kreuzigen, und Gewalt, Dich freizugeben?“ antwortete Er: „Du würdest keine Gewalt über Mich haben, wenn sie Dir nicht gegeben wäre von Oben her“ (Joh. 19, 10—11). Pilatus richtet im Namen des römischen Kaisers; Jesus erkennt dessen Gewalt als zu Recht bestehend an und leitet ihren Ursprung von Oben her, d. h. als obrigkeitliche Gewalt überhaupt von Gott. Auch erklärt er dem Pi-

latus den Unterschied seines Reiches von einem irdischen Königreiche in doppelter Weise: durch Ablehnung dessen, was dem Staate wesentlich ist, und durch einen Hinweis auf das eigentliche Wesen seines Reiches. Er lehnt von diesem ausdrücklich ab die zwingende Macht. „Mein Reich ist nicht von dieser Welt; wenn mein Reich von dieser Welt wäre, so würden meine Diener kämpfen, damit ich nicht den Juden überliefert würde; nun aber ist mein Königreich kein irdisches." „Also ein König bist Du doch?" schließt Pilatus richtig. Und Jesus antwortet: Ja, Ich bin ein König: Ich ward dazu geboren, und bin dazu in die Welt gekommen, daß Ich die Wahrheit zeuge. Jeder, der aus der Wahrheit ist, höret meine Stimme." Pilatus hatte zwar kein Verständniß für die ewige Wahrheit, aber daß ein wesentlicher Unterschied sei zwischen dem Reiche der Wahrheit und einem Reiche mit zwingender Macht, war ihm klar geworden. Er sah daher keine Gefahr in dem Könige des Reiches der Wahrheit für das Reich des Kaisers Tiberius, ging hinaus zu den Juden und sprach: „Ich finde keine Schuld an Ihm." (Joh. 18, 36—38.)

Das Reich Pius' IX. nimmt die zwingende Macht für sich in Anspruch, will die Macht haben, Zwangsmittel für seine Zwecke anzuwenden (Syll. 24); das Reich Jesu Christi weist die zwingende Macht zurück von der Verwirklichung seines Zweckes; Er gründet es, indem er die Wahrheit zeugt, und Mitglied seines Reiches wird der Mensch durch Ueberzeugung, die ihn der Wahrheit und die Wahrheit ihm zu eigen macht. Dem entsprechend sind auch alle Mittel, welche Jesus zur Gründung seines Reiches anwendet. Voraussetzung für die Wirkung seiner Belehrung ist die niemals mit zwingender Macht wirkende innere Gnade — „Jeder, der aus der Wahrheit ist, höret meine Stimme;" — „Wer aus Gott ist, der höret Gottes Wort" (Joh. 8, 47); — „Alles, was Mir der Vater giebt, wird zu Mir kommen;" — „Es kann Niemand zu Mir kommen, es sei denn, daß der Vater ihn ziehe" (Joh. 6, 37 u. 44). Diese geheimnißvollen Worte und alle Reden des Herrn, die von dem innerlich belehrenden, erinnernden und tröstenden h. Geiste handeln, enthalten nichts von Zwang. Das Walten der Gnade beschränkt nicht die individuelle Freiheit,

sondern es steigert dieselbe. Unter dieser Voraussetzung also gründet Jesus sein Reich der Wahrheit durch die himmlischen Kräfte des Lichtes und der Liebe: Lehren und Wohlthun, das ist seine Arbeit; jeden Zwang mit heiligem Ernste abwehrend, wandelt Er selbst die Bahn vollkommener Freiheit. Einst verweigerte Ihm eine Stadt in Samaria die Aufnahme. Da sprachen in unverständigem Zorne die Donnersöhne Jacobus und Johannes: „Herr, willst Du, sollen wir sagen, daß Feuer vom Himmel falle und sie verzehre? Er aber wandte sich ab und wehrte ihnen.“ (Luc. 9, 53—55.) Bei seiner Gefangennahme verbot er dem Petrus nachdrücklich die Anwendung des materiellen Schwertes. (Joh. 18, 10—11. Matth. 26, 52.) Und wären es auch Engel, welche Gewalt für Ihn üben wollten: Er verweigert ihre Hülfe. (Matth. 26, 53—54.)

Sein Reich erbaut sich nicht durch zwingende Macht. Zwar sagt der Evangelist von Ihm, um das Staunen des Volkes, welches seine Bergpredigt gehört hatte, zu erklären: „Denn er lehrte sie, als der da Gewalt hat, und nicht wie ihre Schriftgelehrten und Pharisäer“ (Matth. 7, 29); aber das war die Gewalt der Ueberzeugung durch die Macht der Wahrheit; es war das Wort als „die Kraft Gottes“, welches überwältigend wirkte, während die Schriftgelehrten und Pharisäer für ihre nicht einleuchtenden Menschensatzungen den äußeren Zwang in Anwendung brachten, der als kalte Drohung hinter ihren Reden stand.

Die andere Macht, durch welche der Herr sein Reich gründete, war die Liebe. Er stellte lehrend die Liebe als den Inbegriff aller Sittlichkeit und Religion dar, machte sie zum Grundgesetze seines Reiches und zu seinem ewigen und unveränderlichen Wahrzeichen. Er selbst aber liebte die Seinen bis an's Ende (Joh. 13, 1), übte die Liebe, wie sie größer nicht möglich war, indem Er sein Leben für seine Feinde hingab (Joh. 15, 13, 14; 10, 11), und war in dieser Hingebung dem Vater gehorsam (Joh. 14, 31; 10, 17), mit dem Er die Welt versöhnte. Nicht durch zwingende Macht, sondern durch Wahrheit und Liebe wurde Er der Friede zwischen Himmel und Erde, der Friede zwischen Gott und den Menschen und den Menschen untereinander, indem Er auch die Völker versöhnte, den Grund der Trennung zwischen Juden und Heiden aufhob. Es konnte daher in seinem Reiche der Wahrheit

und der Liebe, in der von Ihm also gegründeten Kirche auch kein Gesetz der Furcht und des Schwertes, kein materielles Zwangsmittel zur Orthodoxie in menschlichen Satzungen, kein Dogma als Strafparagraph geben. Herrlich hat der Apostel Paulus diese Gedanken ausgesprochen in dem Briefe an die Epheser (2, 14—16): „Er ist unser Friede, der aus beiden Eins gemacht hat, indem Er die trennende Scheidewand hinweghob, — die Feindschaft durch sein Fleisch (durch Hingabe seines Lebens), und das Gesetz der Gebote in Satzungen außer Geltung brachte, auf daß Er die Zwei (Juden und Heiden) in Sich Selbst erschaffe zu Einem neuen Menschen, Frieden stiftend, und beide, in Einen Leib vereint, versöhne mit Gott durch das Kreuz, die Feindseligkeit tödtend durch Sich Selbst."

Sind so die Ziele des Reiches Jesu Christi, die Mittel, durch welche es gegründet worden, und Wesen und Beschaffenheit desselben jeder äußeren zwingenden Macht fremd und entgegengesetzt, so ist jeder gewaltsame Eingriff der Kirche in das Reich, welches das materielle Schwert führt, Uebergriff und Revolution. Die Kirche ist ebenso zur Unterthänigkeit und zum Gehorsam gegen die Gesetze verpflichtet wie der einzelne Christ. Das Wort: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist", galt nicht bloß den Juden; es ist ein allgemeines Gebot, welches die Weigerung aus religiösen Erwägungen nicht gestattet.

Es war bekanntlich die Meinung unter den Juden verbreitet, die Religion des ausgewählten Volkes gestatte es nicht, einem heidnischen Herrscher willig unterthan zu sein. Auch die Hohenpriester und Schriftgelehrten beugten sich nur der eisernen Macht. Es konnten nun strenge Orthodoxe darüber streiten, ob selbst die Leistung des erzwungenen Gehorsams erlaubt sei; und das Alte Testament gab Anlaß dazu. Auch wurde die Messiasidee von der Sehnsucht nach dem Erretter aus der römischen Unterjochung ergriffen. Das Volk harrte nur auf den Augenblick, um in der Begeisterung der Religion der Väter die Empörung als einen religiös geweihten Akt des Gewissens zu beginnen.

Die Streitfrage, ob und in wie weit es überhaupt erlaubt sei, dem heidnischen Kaiser Unterthanenpflicht zu leisten, benutzten die Hohenpriester und Schriftgelehrten, um Jesus entweder bei dem

Volke oder bei der Obrigkeit zu vernichten. „Und sie lauerten Ihm auf und sandten Ausspäher ab, die sich anstellen sollten als Gerechte, um Ihn in der Rede zu fangen, auf daß sie Ihn der Obrigkeit und der Gewalt des Landpflegers überantworteten. Und die fragten Ihn und sprachen: Meister, wir wissen, daß Du recht redest und lehrest; Du achtest nicht auf das Ansehen der Person, sondern lehrest den Weg Gottes nach der Wahrheit: ist es uns erlaubt, dem Kaiser Steuer zu geben, oder nicht? Da Er aber ihre Bosheit kannte, sprach Er zu ihnen: Was versuchet Ihr Mich? Zeiget Mir einen Denar; wessen Bild und Ueberschrift trägt er? Und sie antworteten: Des Kaisers. Da sprach Er zu ihnen: So gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist!" (Luc. 20, 19—25). Die Antwort vermied es, das Volk zu reizen, und sie lehrte die Unabhängigkeit der Unterthanenpflicht von den religiösen Erwägungen. Von einer Prüfung der Rechte des Kaisers durch die Priesterschaft ist keine Rede. Die anscheinend leichte, der Fassungskraft der Menge angepaßte Frage aber: „Wessen ist das Bild und die Ueberschrift?" hat einen sehr tiefen Sinn. Sie beweist, daß das Gesetz seine Kraft durch die Sanction des Kaisers habe, die durch die Landesmünze, welche sein Bild und seine Ueberschrift trage, dargethan sei.

Die Lehre des Herrn ist klar; und wie war sein Beispiel? Dieses ist um so bedeutungsvoller und wichtiger, als der gegenwärtige römische Papst mit seiner Curie behauptet, er könne „als Statthalter Jesu Christi auf Erden" keines weltlichen Fürsten Unterthan sein, und die italienische Regierung, dem Anscheine nach im Glauben an diese Behauptung, durch das wenig weise Garantiegesetz eine Anomalie in der Geschichte der Souveraine geschaffen hat, die allerdings nur „übernatürlich" gerechtfertigt werden kann, da dem natürlichen Menschen ein „König" ohne materielles Schwert noch viel absurder vorkommt als ein König ohne Land. Pius IX. war sogar im Begriff, über die Nothwendigkeit, daß er als Stellvertreter Christi König sei und ein Reich von dieser Welt habe, „unter Zustimmung des heiligen Concils" einen dogmatischen Spruch zu thun und die entgegenstehenden „häretischen" und „verdrehten" Lehren (der

h. Schrift nämlich) und Meinungen zu verdammen (Schema Const. de s. rom. Eccl. c. XII), — als das Concil vor dem Kriegsgeräusch weichen mußte und für die Verfertigung neuer Dogmen auch überflüssig geworden war.

Aber das Beispiel des Herrn selbst? Sein „Stellvertreter", — „der Knecht der Knechte Gottes" — will nur als König leben können, Er aber war der demüthigste Unterthan des heidnischen römischen Kaisers.

Er, der Gott seinen Vater nannte, wie kein Anderer, der bezeugte, daß Er Herrlichkeit bei dem ewigen Vater hatte, ehe die Welt war, und den der Vater als den vielgeliebten Sohn seines Wohlgefallens, den wir hören sollten, offenbarte: Er ging mit seinen irdischen Eltern als Kind hinab nach Nazareth „und war ihnen unterthan." (Luc. 2, 51.)

Ein König war Er, — das bekannte Er Selbst —, der König des Reiches der Wahrheit und Gerechtigkeit, „der König der Ewigkeiten" (I. Tim. 1, 17), „der allein Mächtige, der König der Könige und der Herrscher der Herrschenden" (I. Tim. 6, 5 und Off. 17, 14 u. 19, 16), „der Fürst der Könige der Erde" (Off. 1, 5), und zwar in göttlicher Majestät und Heiligkeit; doch siehe, Er ist der weltlichen Obrigkeit unterthan, die da ist! Nie hat Er sich in die Politik gemischt; während Er die geistliche Obrigkeit so scharf beurtheilt, vernehmen wir keinen einzigen Tadel über die weltliche aus seinem Munde, die doch in so manchen Dingen tadelnswerth war. Als der Versucher Ihn verführen wollte, mit falschen Mitteln sein Reich zu gründen, zeigte derselbe seinem Geiste alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit, die er Ihm geben wolle, wenn Er vor ihm anbetend niederfalle; aber der Herr sprach: „Hinweg von Mir, Satan!" (Matth. 4, 8—10).

Nachdem Er einst 5000 Mann wunderbar gespeist, erwachte in dieser Menge die falsche Messiasidee so mächtig, daß sie Ihn zum König ausrufen wollten. „Da Jesus nun wußte, daß sie kommen würden, Ihn zu nehmen und Ihn zum Könige zu machen, wich er zurück, wieder auf den Berg, Er allein." (Joh. 6, 15.)

Wenn Ihn Jemand zum Schiedsrichter über irdisches Gut machen wollte, so wies er dies nicht bloß zurück, sondern erklärte

auch, daß es nicht seines Amtes sei. Die römische Curie hat gern mit Testamenten und Erbvertheilungen zu thun; als aber Einer aus dem Volke zu Jesus trat mit den Worten: „Meister, sage meinem Bruder, daß er die Erbschaft mit mir theile“, antwortete ihm der Herr: „Mensch, wer hat Mich zum Richter oder Erbvertheiler über Euch gesetzt?“ (Luc. 12, 13—14.) Also die Regelung bürgerlicher Verhältnisse erachtete Er nicht als seines Amtes.

Sein Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit bewährte sich aber in positiver und glänzender Weise während seines Leidens. Jede Art von Selbsthülfe wies Er zurück; Er versuchte nicht, das Volk aufzuwiegeln, tadelte den Petrus, der nach dem Schwerte griff, schalt nicht, da Er gescholten ward, sprach keine Drohungen aus, da Er litt, und schwieg, als der Richter, welcher seine Unschuld betheuerte, das ungerechte Urtheil über Ihn fällte. Am Kreuze aber betete Er für seine Feinde.

Er ist das erhabene Vorbild, in dessen Fußstapfen wir treten sollen. (I Petr. 2, 21.)

7.

Alle sophistischen Studien und aller Menschenwitz der römischen Curie mit ihren Theologen, womit aus der „Würde“ und dem Amte des vaticanischen Pontifex und seiner bischöflichen Vicarien die juristische Ueberordnung „der Kirche“, d. i. des Papstes über alle weltlichen Obrigkeiten hergeleitet wird, werden zu Schanden an der ausdrücklichen Lehre der heil. Schrift und dem erhabenen Beispiele des Herrn.

In der ersten großen Blütheperiode des christlichen Geistes hat denn auch die Kirche von einem Kampfe mit dem Staate um politische Macht und Mitregierung nichts gewußt, obgleich sie schon damals Keime der künftigen Zerwürfnisse in sich aufnahm.

Wie sehr die Religion Jesu Christi auch den Werth des einzelnen Menschen in's helle Licht gestellt und durch Gottes-Ebenbildlichkeit und Kindschaft ihn zum Tempel des heiligen Geistes gemacht hat, so ist sie doch wesentlich Gemeinschaftsleben; sie will in dem Menschengeschlechte das Reich der Wahrheit und Liebe gestalten und Gestalt gewinnen lassen. Und wie in dem Einzelnen, der ein

Tempel Gottes geworden, ein Heiligthum ist, ein Centrum des religiösen und sittlichen Lebens, dort, wo am innersten und innigsten der Geist Gottes den Geist des Menschen umfaßt und sein Leben wird (im paulinischen Sinne, Gal. 2, 20; Röm. 8, 2), so muß es auch in der Gemeinschaft oder in der Kirche eine centrale Strömung der das Ganze von Innen heraus stets erneuernden religiösen und sittlichen Kraft geben. In welcher mannigfaltigen Fülle der Formen die centrale Innerlichkeit der Kirche aber sich offenbare, oder wie Christus in seinem Leibe Gestalt nach außen gewinne, das ist vollständig zu sagen schwer; doch gewiß ist, daß das Reich Gottes in Lehre, Cultus und Verfassung nach Außen sichtbar und faßbar werde, in dem Gemeinsamen aller christlichen Zeiten und aller Gemeinden (nicht durch eine einzelne Amtsperson), ohne daß diese Formen durchaus reine Darstellungen des Göttlichen sind, da alles Sichtbarwerden des Geistes durch menschliche Unvollkommenheit beschränkt werden muß, und Gott in der Kirche ohne menschliche Vermittelung nicht wirkt und nicht schafft.

Wenn nun das Reich Gottes in seiner Gestaltung nicht ohne Verfassung bleiben kann, so ist es nothwendig, daß in der christlichen Religion, wie das Evangelium sie predigt, Principien einer solchen vorhanden seien, und damit auch die Keime einer zu reicher Entfaltung bestimmten Gesetzgebung. Und so ist es. Schon in der apostolischen Zeit wurden die Züge der Verfassung sichtbar, und die Gesetzgebung begann, ganz verschieden von der Form des damaligen Staates, und nothwendig verschieden, weil sie nicht durch Zwang einzuführen und auszuführen war, sondern nach der Norm der evangelischen Freiheit.

Drei Jahrhunderte lang entwickelte sich die Verfassung der Kirche bis zu einer gewissen Vollendung, ohne daß der Staat in die werdende Organisation bestimmend oder begrenzend eingegriffen hätte. Dennoch schuf diese Organisation einen Rechtsorganismus innerhalb der stattlichen Ordnung, welche doch nach göttlichem Gedanken die höchste Rechtsordnung für alle gesellschaftlichen Bildungen in der Menschheit ist. Aus dem socialen und bürgerlichen Leben und seinen Rechtsverhältnissen wurden Elemente in die kirchliche Gesetzgebung aufgenommen; das Gemeindeleben entwickelte sich im römischen Reiche innerhalb der Formen der freien

Vereinigungen, obgleich hier die Staatsregierung zuweilen den Hebel der Verfolgung ansetzte durch Auslegung und Beschränkung der Vereinsgesetze. Aber auch politische Momente wirkten ein auf die wesentliche Ausbildung der Verfassung. Die aus apostolischen Einrichtungen hervorgehende Episcopalverfassung der katholischen Kirche lehnte sich in ihrer weiteren Abstufung und Zuspitzung offenbar an die politische Eintheilung des römischen Reiches, und insbesondere an die Provincial- und an die Welthauptstädte (Rom im Occident und Alexandrien und Antiochien im Orient) an. Selbst die Namen der hierarchischen Abstufungen des Episcopats waren demgemäß politischen Ursprungs. Entsprechend entwickelte sich nicht minder das der Verfassung wesentliche Synodal-Institut in seiner weiteren Entfaltung zu Provinzialsynoden der Bischöfe unter Anregung und äußerer Nachbildung der politischen Provincialversammlungen. So entstand ein Rechtskörper in dem Staate, ohne daß dieser seine Formen mitbestimmte, ihm seine Grenzen setzte und ihn in schützende Pflege nahm. Darin lagen Keime schwerer Conflikte, abgesehen davon, daß die Bischöfe lernten, tief in das sociale und bürgerliche Leben eingreifende Rechtsverhältnisse ohne den Staat zu ordnen, und zu empfinden, wie angenehm das Herrschen sei. Neben den frühesten Ursachen der Christenverfolgungen — aufflammender religiöser Fanatismus, zuerst unter den Juden, dann auch unter den Heiden, interessirter Volkshaß, Argwohn und Aberglaube, Gegensatz der Weltanschauung, gestörter geselliger Verkehr u. s. w. — machte sich lange Zeit mehr ahnungsweise die Beunruhigung wegen der bestehenden staatlichen Ordnung, wie unter Domitian, geltend. Und als die Erkenntniß der Staatsgefährlichkeit aufging, war es nur die Erkenntniß, daß die allerdings mit dem ganzen Staatswesen verwachsene Staatsreligion in Gefahr sei. Daß die Gefahr auch in der entzogenen und Seitens des Staates übersehenen Rechtssphäre begründet sei, erkannte man nicht. Es wurde um die Mitte des dritten Jahrhunderts klar, daß der heidnische Staat mit dem Götzendienste untergehen müsse oder die christliche Kirche. Kaiser Decius (249—251) befahl die Vernichtung der Kirche; sie gelang ihm nicht; ebensowenig den Kaisern Valerian (253—260) und Diocletian (284—305) und dessen Mitregenten. Aber Kaiser Gallienus (260—268) hatte staatsmännischen Sinn offenbart, da er der christlichen Kirche durch seine

Edicte juristische Berechtigung verliehen. Freilich stand er vor der Aufgabe eines geistigen Riesen: es hätten durch umfassende weise Gesetzgebung die staatlichen Institutionen aus den Armen des Heidenthums allmälig und besonnen gelöst, und alle Verhätnisse der verschiedenen religiösen Körperschaften in souveräner Weise vom Staate geordnet werden müssen; und dieser Aufgabe war er nicht gewachsen. Dazu war überhaupt weder der Mann noch die Zeit vorhanden. Auch Kaiser Constantin, welcher der Kirche das Heidenthum besiegen half und der Schöpfer der ökumenischen Concilien wurde, löste die Aufgabe nicht. Auf der durch das Toleranz-Edict vom Jahre 313 gewonnenen Grundlage der Confessionsfreiheit und der von dem religiösen Bekenntnisse unabhängigen bürgerlichen Gleichstellung der Unterthanen vermochte er nicht weiter zu bauen. Ihm fehlte das tiefere religiöse Bewußtsein und die Klarheit des christlichen Verständnisses. Daher wurde er immer mehr dem Gedanken der Religions-Einheit und der Staatskirche näher geführt, den seine Nachfolger durchzusetzen suchten. Wenn er auch den Bischöfen einmal sagte: „Ihr seid für die inneren Angelegenheiten der Kirche und ich für die äußeren von Gott zum Bischof bestellt" (Euseb. Vita Const. IV, 24), so zeigten doch seine Handlungen, daß er die Grenzlinien nach den Ideen des Evangeliums nicht zu ziehen vermochte. Er selbst wurde schon Staatskirchenhaupt, wenngleich dieses bei späteren Kaisern, zumal nach der gesetzlichen Einführung der Religions-Einheit (seit Theodosius I. und Gratian, — besonders seit 381), noch entschiedener der Fall war. So erfolgten denn auch in der zweiten Periode der Kirchengeschichte, in der ersten christlicher Herrscher, von Seiten der Staatsregierung Angriffe auf die Kirche durch Eingriffe in die innersten religiösen Angelegenheiten, durch Zwang selbst in Bezug auf das Dogma.

In der heillosen Vermischung des Staatlichen und Kirchlichen konnte nun auch der Gehorsam der Christen in staatlichen Dingen leicht Schiffbruch leiden. Aber sie bestanden die Probe. Die Bischöfe, selbst die ungerecht verfolgten, abgesetzten und verbannten oder internirten, blieben bei allem Freimuth fern von revolutionären Lehren, von jeder principiellen Aufregung des Volkes gegen die bestehende Obrigkeit, wie sehr auch locale Tumulte ihnen eine Handhabe bieten mochten.

Einige Zeugnisse aus beiden Perioden (d. h. aus den ersten 6 Jahrhunderten) können daher füglich zusammengestellt werden. Die Literatur der apostolischen Väter zeichnet die Christen nur als solche, welche durch Gehorsam und Unterordnung den Frieden in der Welt zu bewahren berufen sind. Die Apologeten aber besprechen ausdrücklich das Verhältniß zur weltlichen Obrigkeit.

Einen apologetischen Charakter hat der berühmte Brief an Diognet, der wohl noch in dem ersten Viertel des zweiten Jahrhunderts geschrieben sein mag. Da heißt es: „Die Christen sind weder durch Land noch durch Sprache noch durch bürgerliche Sitten von den übrigen Menschen unterschieden" .... „Sie gehorchen den bestehenden Gesetzen; aber durch ihr Leben überbieten sie dieselben" .... „Sie lieben Alle, und werden von Allen verfolgt!" .... „Sie werden geschmäht, und segnen." (c. 5.) Hier ist das principielle Verhalten der Christen dargestellt, wie es aus dem Geiste des Christenthums hervorgeht. Sie sind gehorsam den bestehenden Gesetzen, aber selbst noch besser als diese, da die Feinde zu lieben und die Schmähenden zu segnen durch staatliche Gesetze nicht vorgeschrieben werden kann.

Aber auch in der Art der Befolgung der bestehenden Gesetze suchen sie die Heiden zu übertreffen, im Eifer nämlich, vor Andern die Forderungen der Gesetze zu erfüllen, wie uns Justin der Märtyrer und Philosoph berichtet: „Wir sind allenthalben bestrebt, den von Euch dazu beorderten Empfängern die Zölle und Steuern als die Ersten von Allen zu entrichten" (Apol. I, c. 17. ed. Bened. Ven. 1747). Dieser in der Kirche allgemein verehrte Apologet (als Vertheidiger des Christenthums arbeitend vom Jahre 136 etwa bis 165) tritt für die unbedingte Unterthanenpflicht in allen weltlichen und rechtlichen Dingen mit der allergrößten Entschiedenheit ein. Nachdem er die Worte des Herrn angeführt: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist", zieht er hieraus die klare praktische Folgerung: „Also beten wir Gott allein an und dienen wir Euch (dem Kaiser und seiner Regierung) freudig in allen anderen Dingen, anerkennend, daß Ihr Könige und Fürsten der Menschen seid." Auch daß die Christen Fürbitten für die Kaiser Gott darbringen, fügt er hinzu, und zwar wegen der Verantwortlichkeit, welche sie in dieser Hinsicht für die Ewigkeit

haben (c. 17). Daß das Reich, welches die Christen erwarten, „kein menschliches Königreich" sei, diesem also, dem irdischen Kaiserreiche, von dem Gottesreiche keine Gefahr drohen könne, hatte er schon früher (c. 12) hervorgehoben. Das materielle Schwert weist er aus dem Gebiete der Religion aus (c. 44). Nirgendwo deutet er in seinen Apologien darauf hin, daß die christliche Lehre den Dienst des materiellen Schwertes beanspruche; alle Freiheit, welche er für die christliche Religion verlangt, bezieht sich nur auf das Bekenntniß dessen, was Geist und Wahrheit ist in der Religion, und welches er zusammenfaßt in dem Ausdruck: „Anbetung Gottes"; — Alles Andere ordnet der Staat souverain.

Athenagoras wandte sich um das Jahr 177 an den Kaiser Marcus Aurelius mit einer Schutzschrift für die Christen, worin er den Nachweis von Gesetzes-Uebertretungen verlangt und die strengste Bestrafung der Christen fordert, die dem Strafgesetzbuch verfallen erfunden würden. Es fällt ihm nicht ein, zu sagen: „Eure Gesetze sind nichtswürdig, kirchenfeindlich, deshalb befolgen wir sie nicht", sondern er begehrt nur Gleichheit vor dem Gesetz. „Was das gemeinsame Recht für Alle ist, das fordern wir" (c. 2).

Deutlich spricht er den unmittelbaren Ursprung der obrigkeitlichen Gewalt von Gott aus und die damit empfangene Herrschaft der Kaiser über Alles. „Wie Euch, dem Vater und dem Sohne", sagt er zu dem Kaiser, „Gewalt über Alles zusteht, weil Ihr von Oben her die königliche Herrschaft empfangen habt (denn des Königs Seele ist in der Hand Gottes, sagt der prophetische Geist), so ist dem Einzigen Gott und seinem intelligibeln Worte, dem von Ihm untrennbaren Sohne Alles untergeordnet" (c. 18).

Interessant ist auch die Erklärung, daß die Christen in Ehesachen sich streng der weltlichen Gesetzgebung unterwerfen. Jeder Christ, schreibt er dem Kaiser, schließe die Ehe nach den Vorschriften der von den Kaisern erlassenen Gesetze (c. 33).

Die Schutzschrift schließt mit den Worten: „Wer wäre mehr würdig, die Erfüllung ihrer Bitten zu erlangen, als wir, die wir für Euere Herrschaft beten, auf daß der Sohn vom Vater, wie es die gerechteste Weise ist, die Regierung empfange und das Reich sich mehre, indem Alle Euch unterthänig

werden. Das liegt ja auch uns am Herzen, damit wir „ein friedliches und ruhiges Leben führen können (I. Tim. 2, 2) und unsererseits alle Befehle freudig vollziehen!"

„Es ist immer eine hohe Erquickung für das christlichfühlende Herz", schreibt Möhler, „die Erinnerung von Männern aufzufrischen, welche, zu Hirten der Kirche bestellt, diese ihre Sendung wohl begriffen und in der Wirksamkeit für dieselbe früher ihr Leben als ihren thätigen Eifer erschöpft haben. Zu diesen gehört Theophilus, Bischof von Antiochien." (Patrol. S. 284.) Theophilus war ein Zeitgenosse des Athenagoras. Er bestieg im Jahre 168 den bischöflichen Stuhl von Antiochien, welchem noch am Ende des sechsten Jahrhunderts der römische Papst Gregor der Große (I.) denselben Rang, dieselbe Würde und kirchliche Macht zuschrieb, wie seinem eigenen Bischofssitze zu Rom. Zwischen zehn und zwanzig Jahren schwanken die Angaben und Vermuthungen über die Zeit seiner Amtsverwaltung. Nun, auch dieser mächtige und angesehene Bischof, der „seine Sendung wohl begriffen", spricht in deutlichster Weise von der Unterthanenpflicht, und zwar in seinem an Autolicus gerichteten apologetischen Werke, welches bei den Vätern in großem Ansehen stand. Es heißt dort: „Gegen den König hege ich Ehrfurcht, aber nicht, indem ich ihn anbete, sondern indem ich für ihn bete .... Du wirst mich fragen: warum betest Du den König nicht an? Weil er es nicht mit der Bestimmung geworden ist, angebetet zu werden, sondern verehrt mit der loyalen, der Würde gebührenden Ehrfurcht; denn Gott ist er nicht, sondern ein Mensch, von Gott geordnet, nicht um angebetet zu werden, sondern um gerechtes Gericht zu üben. Es wird ihm nämlich gewissermaßen die Staatsverwaltung von Gott anvertraut" (ähnlich wie der König Präfekten die Statthalterschaft anvertraut). „Wie nun auch er nicht will, daß die von ihm ernannten und unter ihm stehenden Statthalter »Könige« genannt werden, da »König« sein eigener Titel ist und einem Andern diese Benennung nicht zukommt, so kann auch nur Gott angebetet werden ... Ehre also den König dadurch, daß Du ihm Dein Herz zuwendest, ihm unterthan bist und für ihn betest. Wenn Du das thust, so thust Du, was Gottes Wille ist; denn das Gesetz Gottes sagt: Ehre (in Ehrfurcht), mein Sohn, Gott und den König und lehne Dich gegen Keinen von ihnen auf; denn plötzlich werden sie

ihre Feinde strafen" (l. I, c. 11. Die angeführte Schriftstelle Spr. 24, 21—22 entspricht dem Sinne nach dem Urtext aber nicht wörtlich).

In der abendländischen Kirche begegnen wir derselben Lehre und Praxis. Zu Carthago war der mächtigste lateinische Sachwalter des Christenthums geboren, der gegen das Ende des 2. Jahrhunderts als Apologet auftretende Presbyter Tertullian, welcher in der ihm eigenthümlichen, durch keine Nachahmung zu erreichenden Sprache uns fast auf jeder Seite beweist, daß die Kraft seines Charakters die Kraft seines Denkens vollkommen erreicht hat. In der ersten religiösen Begeisterung und mit dem reinsten Ausdruck des damaligen kirchlichen Bewußtseins, etwa um das Jahr 198, schrieb der sittenstrenge und furchtlose Mann seine berühmte Schutzschrift für die christliche Religion, welche er an die Statthalter des römischen Reiches richtete. Seine Clientin, die Wahrheit (d. i. das Evangelium) „fleht nicht um Gnade", sie fordert nur Gehör. Hätte Tertullian eine Beschränkung der weltlichen Obrigkeit auf dem Rechtsgebiete durch die kirchliche Auctorität in der Lehre des Evangeliums gefunden, so würde er auf dem so muthig eingenommenen Standpunkte sie unbedingt geltend gemacht haben. Aber da er den Zwang in religiösen Dingen als einen Widerspruch in sich selbst entschieden verwirft (c. 28), so schließt er auch positiv das staatliche Rechtsgebiet, welches ohne die Idee der zwingenden Macht nicht denkbar ist, von der Competenz der Kirche aus.

Indem er den Vorwurf der Verachtung und Beleidigung der erhabenen kaiserlichen Majestät zurückweist, kommt er zu der folgenden lehrreichen Auseinandersetzung: Von den Götzen suchen die Christen deshalb nicht durch Opfer das Heil der Kaiser zu erlangen, weil es in der Hand der Götzen eben nicht ist (c. 29). „Wir rufen den ewigen, den wahren, den lebendigen Gott für das Heil der Kaiser an, dessen Huld die Kaiser selbst der Huld der übrigen (d. i. der Götzen) vorziehen. Sie wissen, wer ihnen die Herrschaft verliehen, — sie wissen als Menschen, wer ihnen auch die Seele (ihren unsterblichen Geist) gegeben hat; sie sind sich bewußt, daß Derjenige allein Gott ist, welcher auch der Einzige ist, von dessen Gewalt sie abhängig sind, — von welchem abwärts sie den zweiten Rang (in der Auctorität) einnehmen, hinter welchem sie die Ersten sind vor allen und über allen Göt-

tern (Götzen). Warum auch nicht? Da sie über alle Menschen, die wirklich leben, erhaben sind, gehen sie auch den Todten (d. i. den Götzen) vor. Sie erwägen, wie weit die Kräfte ihrer Herrschaft reichen, und auf diese Weise erfassen sie das Dasein Gottes; denn sie erkennen, daß sie eben durch Denjenigen Macht besitzen, gegen den ihre Macht nichts vermag. Möge doch der Kaiser einmal den Himmel besiegen, den Himmel gefangen an seinen Triumphwagen binden, dem Himmel eine Wache senden, dem Himmel Tribut auflegen: er kann es nicht. . . . . Denselben Ursprung hat er als Kaiser, den er als Mensch hatte, ehe er Kaiser war; aus demselben Quell fließet ihm die Gewalt zu, aus welchem sein Lebensgeist entsprang. Dorthin emporschauend beten wir Christen mit ausgebreiteten Händen, — denn sie sind schuldlos —, mit entblößtem Haupte, — denn wir haben keinen Grund zu erröthen —, und endlich, ohne daß es nöthig wäre, daß uns Einer durch Mahnen dazu triebe, weil wir von Herzen beten. Unablässig erflehen wir alle für alle Kaiser langes, glückliches Leben, ruhige Herrschaft, Sicherheit für ihr Haus, tapfere Heere, einen treuen Senat, ein braves Volk, Friede dem Erdkreise (dem ganzen Reiche) und Alles, — Alles, was immer in des Menschen und des Kaisers Wünschen liegen mag" (c. 30).

Hierin sind folgende Sätze nachdrücklich ausgesprochen:

1) Die weltliche Obrigkeit ist von Gott, und zwar so unmittelbar wie die Schöpfung.

2) Ihre Auctorität ist so hoch, daß keine andere Auctorität zwischen sie und Gott treten kann. Der Kaiser ist auf Erden unbedingt der Erste; kein Priester, kein Papst kann ihm den Vorrang streitig machen.

3) Dem Kaiser sind daher die Christen um Gotteswillen von Herzen zugethan, und kein Verhalten des Kaisers und seiner Regierung kann diese innere Zuneigung vernichten oder schwächen.

4) Die Christen beten für alle Kaiser, und zwar um Alles, was diese als Menschen und als Kaiser Gutes nur wünschen mögen.

Den Ursprung der weltlichen Obrigkeit unmittelbar von Gott hebt Tertullian bei jedem Anlaß hervor. Besonders stark betonen die Kapitel 32 und 33, daß es Gott sei, der den Völkern die Kaiser

vorsetze. „Wir verehren das richterliche Amt Gottes in den Kaisern, der sie den Völkern zu Vorgesetzten gemacht. Wir wissen, daß, was in ihnen ist, durch Gottes Willen in ihnen ist" (nämlich die Repräsentation der von Gott ausgehenden Rechtsauctorität). c. 32. „Doch, was soll ich noch weiter reden von der heiligen Ehrfurcht und Pietät der Christen gegen den Kaiser, den wir ja mit innerer Nothwendigkeit verehren als denjenigen, welchen unser Herr (Christus, nicht der römische Papst) auserwählt hat, so daß ich wohl mit Recht sagen dürfte, unser Kaiser ist er mehr (als der Eurige), da er von unserm Gott auf den Thron gesetzt ist." (c. 33.) „Durch Gott ist er so groß," wie er ist. (c. 36.)

Auch der Gedanke, daß der Kaiser der Höchste auf Erden sei, der Keinen über sich habe außer Gott, kehrt wieder (c. 33.)

Ich ordne ihn Gott allein unter, heißt es dort, nur daß ich ihn Diesem nicht gleichstelle. So groß erscheint der Kaiser, daß es bei seiner Triumphfahrt für nöthig erachtet wird, ihm zuzurufen, er möge dessen eingedenk bleiben, daß er ein Mensch sei.

Die Hingebung an den Kaiser und das Gebet für ihn und seine Regierung wird noch besonders motivirt in den Kapiteln 31 und 32. An ersterer Stelle thut er dies durch Hervorhebung der allgemeinen christlichen Pflicht der Feindesliebe, die man auch dem feindseligsten Kaiser noch schuldig ist. Aber indem er die Schriftstelle I. Tim. 2, 1—2 anführt (aus dem Gedächtnisse), worin die Solidarität des Schicksals der Fürsten mit dem Frieden des Reiches ausgesprochen ist, fügt er mit hohem Ernste erklärend hinzu: „Denn wenn das Reich erschüttert wird, so kommen auch seine Glieder, wir also mit, zu Falle." Gleich der Anfang des 32. Kapitels zeigt uns, wie Reichsgefahr und die Fortdauer des Reiches die Christen tief bewegte und sie zu Fürbitten antrieb. Und c. 39, in welchem von den gottesdienstlichen Zusammenkünften die Rede ist, heißt es: „wir beten auch für die Kaiser, für die Staatsdiener und Behörden, für die Weltlage, für die Ruhe des Staates, für die Fortdauer seines Bestandes." —

Wir wollen hier aber die Frage nicht unterdrücken, ob Tertullian ein Zeuge für den schlechthin unbedingten Gehorsam gegen die Staatsgesetze sei. Im Princip: ganz gewiß, wo irgend es sich um die Rechtsordnung handelt. Wo die christliche Religion

kirchenbildend wird und als Korporation mit rechtlicher Organisation hervortritt, da ist sie allerdings an die allgemeinen Regelungen der staatlichen Gesetze für die öffentliche Ordnung gebunden. Darum bemüht sich denn auch Tertullian, klar zu stellen, daß die korporative Zusammenschließung und Versammlung der Christen die bestehenden Vereinsgesetze keineswegs irgendwie verletze. Es fällt ihm nicht ein, dem Staate trotzig zu sagen: „Wir sind eine »Vollkommene Gesellschaft«, nach deren Organisation sich der Staat mit seinen Gesetzen zu achten und zu richten hat"; sondern er hebt mit Nachdruck hervor, daß die Verbindung und Zusammenkunft der Christen ganz innerhalb der Schranken der staatlichen Vereinsgesetze sich halte, welche zur Wahrung der öffentlichen Zucht und Ordnung hinsichtlich des Vereinswesens erlassen sind. Darin liegt das Eingeständniß, daß der Staat sein Verhältniß zur Kirche selbst zu bestimmen habe. Bei Gelegenheit dieser Besprechung erklärt er, daß die Christen fern von allen lärmenden Versammlungen und Agitationen, jede Einmischung in das politische und öffentliche Leben schon durch die innerste Anlage ihrer Religion zu vermeiden verpflichtet seien. „Wäre es daher nicht geziemend, etwas milder zu verfahren und diese Religionsgesellschaft unter die gesetzlich erlaubten Vereine zu zählen, da von ihr dergleichen Dinge, wie man sie von den unerlaubten Parteibildungen zu fürchten pflegt, durchaus nicht begangen werden? Denn wenn ich nicht irre, ist die Ursache, weshalb man Vereine als Parteibildungen untersagt, die Vorsorge für die öffentliche Zucht und Ordnung, damit die Bürgerschaft nicht in Parteien zerrissen werde," — so schreibt er c. 38, worauf er dann die Anlässe zu den Störungen anführt und nachweist, wie fern die Christen davon seien.

Im folgenden Kapitel schildert er das positive Thun der Christen in ihren Versammlungen wie einzeln, welches in Allem als ein Friedensleben und Friedenswerk erscheint. Indem die Christen untereinander eine wahre heilige Brüderschaft haben, benehmen sie sich nach außen so, daß sie „Niemanden verletzen, Niemanden betrüben".

Allein dieses Friedensvolk mußte nichtsdestoweniger tödtlich angefeindet und bekämpft werden von dem römischen Staate, weil in seinen Organismus der Götzendienst wie etwas Dämonisches sich eingesogen, so daß alle seine Rechtsgebilde, seine Aemter und Institutionen, bis zu den Freuden- und Trauerfesten, götzendienerische Ceremonien

und Handlungen zu Tage förderten und forderten. Hier tauchten für die Christen die ewig sich erneuernden Fragen auf, und immer ohne friedliche Lösung, ob sie Staatsdienst übernehmen und an Volksfesten Theil nehmen dürften. Tertullian hat der Beantwortung dieser Fragen eine Reihe von Schriften gewidmet, und immer wieder finden wir ihn damit beschäftigt. Sein geistiger Tiefblick sah aber bei aller verderblichen Mischung des Guten und Bösen ungetrübt den göttlichen Ursprung des Staates, und wußte mit einem gewissen religiösen Optimismus selbst die Verfolgungen von Gottes positiver Fügung herzuleiten, so daß ihm der Götzendienst der Verherrlichung der wahren Religion dienstbar sein mußte.

Die Erwägung aber, wie sich der Christ den Verfolgungen gegenüber verhalten solle, führte ihn, nachdem er in einer besondern Schrift sich gegen die Flucht erklärt hatte, auf die Frage, wie weit der positive oder aktive Gehorsam gegen die Staatsgesetze gehen solle.

Unter jenen Theosophen, die unter dem Namen Gnostiker zu den christlichen Sekten gerechnet wurden und deshalb auch in der Verfolgung ergriffen werden konnten, gab es solche, die der Mentalreservation oder dem geistigen Vorbehalte in religiösen Dingen huldigten, der in der Form der Moral der Jesuiten und der römischen Curie für die religiöse Wahrhaftigkeit und damit für das religiöse Leben der römischen Katholiken so verderbliche Folgen gehabt, — Indifferentismus uud Unterwerfung ohne Glauben.

Jene Gnostiker meinten, man könne, wenn die Leugnung des Namens Jesu und das Opfern und Streuen des Weihrauchs von der Obrigkeit gefordert werde, dies äußerlich ohne Sünde thun, da Alles auf die Anbetung Gottes im Geiste und auf die innere Intuition und Ueberzeugung ankomme. Das Geheimniß des Glaubens dürfe man ohnehin den ungeweihten Ohren der Menge nicht preisgeben. Das äußere Wort und die äußerlichen Gebräuche seien an sich indifferent; man könne dabei denken was man wolle. Christus habe durch seinen Tod uns errettet und verlange nicht, daß wir hinwiederum für Ihn den Tod erduldeten, als ob Er davon das Heil habe. Solche Reden betrachtete Tertullian wie Scorpionengift und schrieb dagegen ein Buch mit dem Titel: „Gegengift gegen die Gnostiker“. Uns interessirt hier, was er darin über die Beschränkung der Gehorsamspflicht gegen die weltliche Obrigkeit sagt, auf welche jene

als auf eine unbegrenzte hingewiesen hatten. Tertullian erwiedert, „Petrus habe zwar geboten, den König zu ehren, doch nur in so weit, als dieser in den Grenzen seiner Gewalt bleibe, nämlich insoweit als er sich fern von der Forderung halte, daß man ihm göttliche Ehre erweise. Auch Vater und Mutter solle man lieben, aber nicht Gott gleich setzen". Es ist dieselbe Grenze die er schon im Apologeticus bezeichnete. Da, wo der Staat beginnt, Götzendienst vorzuschreiben, wo er die Ehre Gottes auf stumme Götzen oder auf sterbliche Menschen zu übertragen unter der Form des Rechtes sich vermißt, da hat er sein Gebiet, das Rechtsgebiet mit seiner zwingenden Macht überschritten und den Anspruch auf activen Gehorsam Seitens der Unterthanen verwirkt. In die geheimnißvollen Tiefen des religiösen Denkens und Lebens reicht keine Zwangsgewalt anders als zerstörend hinab. Darum verurtheilte Tertullian auch so absolut jede Anwendung von Zwangsmitteln, um religiöse Bekenntnisse oder Akte zu erwirken. Bekanntlich hat Pius IX. in seiner Encyclica vom 8. Dezember 1864 mit Gregor XVI. die Lehre, „daß die Freiheit des Gewissens und des Cultus das eigene Recht eines jeden Menschen sei, welches durch das Gesetz in jedem wohl constituirten Staate verkündigt und aufrecht erhalten werden müsse", einen „Wahnsinn" genannt; aber Tertullian schrieb im vollen Einverständniß mit dem damaligen Bewußtsein der Kirche an den Proconsul Scapula den folgenden Satz: „Es gehört zum allgemeinen Menschenrecht und zur natürlichen (angeborenen) Befugniß eines jeden Einzelnen, den Gegenstand seiner religiösen Verehrung nach seiner Ueberzeugung zu wählen". Damit jedoch Niemand glaube, dies sei blos dem Staate gesagt, während die Kirche „die Religions-Einheit" durch Arbues herbeiführen dürfe, fügt der strenge Africaner hinzu: „Es ist nicht Sache der Religion, Religion zu erzwingen; sie muß mit innerer Freiheit nicht aber durch äußeren Zwang aufgenommen werden" (Sed nec religionis est cogere religionem, quae sponte suscipi debet, non vi.).

Wenn aber der Kirche selbst jede Zwangsgewalt für Bekenntniß und Cultus abzusprechen ist und sie nach dem Vorgange des Herrn und seines Evangeliums für die Fortpflanzung und Pflege der christlichen Religion nur die Predigt der Wahrheit und die Uebung

der Liebe hat — die Gnade ist Gottes Sache und wird von dem göttlichen Geiste verwaltet, wenn auch die sogenannten Gnadenmittel in den äußeren Cultus nach Anordnung des Herrn und der Apostel verflochten sind —, so ist auch dem Staate jede positive Zwangsbefugniß abzusprechen. Er ist die zwingende Rechtsmacht, und darum eben nicht die freie Macht der Religion. Wo diese in das öffentliche Leben und in die Rechtssphäre bei ihrer Offenbarung nach außen tritt, da hat er freilich die negative Zwangsgewalt, doch ohne jede positive Beimischung. Der Staat hat das volle Recht, Bekenntniß- und Cultusformen, die seiner Existenz oder auch nur seiner gesunden, gedeihlichen Entwicklung gefährlich sind, alle Privilegien und jeden Rechtsschutz (der über den Schutz des einfachen Bürgers hinausgeht) zu entziehen; ja noch mehr, auch die Lehre solcher Bekenntnisse und die Uebung solcher Cultusformen direct zu untersagen. Wenn z. B. in einem Staate, dessen Unterthanen Christen und Juden sind, die beide den Götzendienst verwerfen, es einer Confession einfällt, ihr Haupt zu apotheosiren und mit göttlichen Prärogativen auszustatten, und dieses Haupt als auswärtiger, nach seiner Meinung, erster und legitimster Souverän der Welt auftritt, das Gewissen der ihm blind unterworfenen fremden Unterthanen zu einer internationalen Agitation benutzt und vergewaltigt, und beginnt, in dem erwähnten Staate verfassungsmäßig zu Stande gekommene Gesetze für null und nichtig zu erklären und seine Hörigen gegen ihre eigentliche weltliche Obrigkeit aufzureizen, — dann hat die Staatsregierung das unbedingte Recht, einer solchen Confession alle Existenzmittel, die er bis dahin gewährt, zu entziehen und insbesondere auch von der Elementarschule bis zu den Universitäten hinauf, statt Geistliche für den Religionsunterricht dieser politischen Gesellschaft mit religiösem Aushängeschild zu besolden, den Vortrag der staatsgefährlichen Lehren zu verbieten. Aber sie darf kein anderes Benntniß gebieten. Zu der vollen religiösen Freiheit gehört daher auch das Recht, vor den weltlichen Behörden confessionslos zu sein, wie es die preußische Gesetzgebung garantirt hat.

Das römische Kaiserreich überschritt aber seine Rechtsgewalt, indem es ein positives Bekenntniß verlangte von den Christen und ihnen verbot, was der Staat nicht verbieten konnte, den Glauben an das Heil in Christo.

Der Name Jesu war von jeder politischen Tendenz schlechthin fern. Sein Bekenntniß konnte dem Staate auf seinem eigenen Rechtsgebiete in keiner Weise gefährlich werden. Was im Namen Jesu von den Christen geschah, förderte nur die Liebe zu Kaiser und Reich und stärkte die öffentliche Zucht und Ordnung, wie es Tertullian im 39. Kapitel seines Apologeticus so einfach und schön schildert. Es war daher von der weltlichen Obrigkeit eben so thöricht als ungerecht, die Leugnung dieses Namens von den Christen unter Anwendung von Zwangsgewalt zu fordern.

Daher wandten sich die Apologeten, und mit der größten Schärfe und Kritik Tertullian gleich in der Einleitung seiner Schutzschrift, gegen solche Thorheit und Ungerechtigkeit mit der eindringlichen Forderung einer gerichtlichen Beweisaufnahme, daß mit dem Namen der Christen Verletzungen der Strafgesetze verbunden seien. Tertullian weist darauf hin, daß C. Plinius, der als Statthalter nicht im Stande gewesen, zu finden, worin das Ungesetzliche, das mit dem Namen der Christen verknüpft sei, liege, auf Anfrage, wie er verfahren solle, die Anwort vom Kaiser Trajan (98—117) erhalten habe, die Christen seien von Staatswegen nicht aufzusuchen, aber angeklagt und vorgeführt, wenn sie nicht leugneten, mit dem Tode zu bestrafen, und bemerkt dazu mit Recht: „wenn Du sie verurtheilst, warum suchst du sie nicht auf? Wenn Du sie nicht aufsuchst, warum sprichst du sie nicht frei? Durch alle Provinzen ist Militär vertheilt zur Nachspürung der Räuber; gegen Majestäts-Beleidiger und Staatsfeinde ist Jedermann Soldat; bis auf die Mitschuldigen und Mitwisser erstreckt sich das Aufsuchen"; nur bei den Christen mache man eine Ausnahme. Daher komme auch das absurde Verfahren, daß man nach dem Criminalproceß die Verbrecher foltere, damit sie Eingeständnisse machten, während die Christen gefoltert würden, damit sie leugneten. Es ist offenbar, daß damit die Befugnisse der Staatsgewalt überschritten wurden.

Noch flagranter erschien die Verletzung fremden Gebietes in der Forderung positiver götzendienerischer Acte. Die Christen sollten opfern, Weihrauch streuen, — ein Symbol der Anbetuug, welches sie nur ihrem wahren, lebendigen Gott gegenüber anwenden zu dürfen überzeugt waren.

Das fremde Gebiet aber, in welches hiermit die weltliche Obrigkeit eingebrochen, war nicht der Machtbereich einer geistlichen Behörde, sondern das Gewissen, welches seiner Natur nach kein Collectivbegriff ist und auch keine Bevormundung kennt, — das Gewissen der einzelnen Christen.

Hier ist die Stelle, wo der weltlichen Obrigkeit das übermächtige Wort entgegentritt: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen" (Apgsch. 5, 29), welches freilich zuerst nicht dem Kaiser sondern dem Hohenpriester und der ganzen geistlichen Behörde gegenüber von dem Apostel Petrus, der damals gesetzlich noch unter dem Synedrium zu Jerusalem stand, gebraucht worden ist. Beide göttliche Ordnungen in der Menschheit nämlich, Kirche und Staat, sind repräsentirt durch Menschen, welche des Irrthums und der Sünde fähig sind. Beiden Repräsentanten gegenüber ist daher die Einwendung des Gewissens möglich: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Diese Stimme kann nicht laut genug erhoben werden, wenn ein „Hoherpriester" die Ordnung des Lichtes und der Liebe verkehrt in eine Zwangsanstalt für menschliche Satzungen und politischen Geld- und Machterwerb, und wenn er gar das Gewissen selbst zu tödten unternimmt. Es ist eine überaus kecke Taschenspielerkunst, die Staunen erregt, daß man zu Gunsten der hierarchischen Verirrung zu politischen Machtansprüchen jenes Schriftwort anwendet, welches direkt dagegen spricht. „Gott" ist in dem berühmten Spruche weder eine Bulle noch eine Allocution des römischen Papstes, sondern der heilige Geist, der durch das Gewissen redet, der Geist der Wahrhaftigkeit, welcher nicht anders zeugen kann als er eben zeugt. Bei einem früheren Verhör hatten Petrus und Johannes den Oberen und Aeltesten zu Jerusalem, auch Annas dem Hohenpriester, und Kaiphas, gesagt: „Ob's Recht vor Gott ist, Euch mehr zu gehorchen als Gott, — das urtheilet selbst. Wir können ja nicht anders als sagen, was wir gesehen und gehört haben." (Apgsch. 4, 19—20.) Die Hohenpriester entließen sie unter Drohungen, allein sie konnten das Recht des Gewissens nicht bestreiten. Sie versündigten sich durch Anrufung des Zwanges in religiösen Fragen; aber viel schlimmer handelt der römische Papst und seine Curie durch den Angriff auf das Gewissen selbst. Der Papst will das Denken der ihm Unterworfenen schlechthin nach sei-

nem Inhalte bestimmen, ihre Handlungen also dirigiren, daß sie zu bloßen Werkzeugen werden, und um beides zu erreichen, ihr Gewissen „normiren“. Sie sollen über die innere Wahrheit und Heiligkeit seiner Befehle nicht nachdenken, sie auch unverstanden vollziehen, ja von ihnen als böse anerkannt, sie doch gut nennen und die innere widersprechende Stimme unterdrücken, — so daß, wenn sie reden, nicht ihr Gewissen redet, wenn sie handeln, nicht ihre sittliche Natur es ist, welche thätig erscheint. Kurz, ihr Gewissen soll stumm gemacht werden und an die Stelle das Gewissen des Papstes treten. Mit andern Worten: die Vaticaner oder Neukatholiken hören „die Stimme Gottes“ aus dem Munde des Papstes; ihr Gewissen ist um sein Recht gebracht, und so wissen sie nicht mehr, daß diejenigen Kinder Gottes sind, welche in ihrem innersten Leben vom Geiste Gottes angeregt sind, welcher ist „der Geist der Kindschaft, in welchem wir rufen: Abba! Vater“, und welcher „Zeugniß giebt unserm Geiste, daß wir Kinder Gottes sind“ (Röm. 8, 14—16), der „unserer Schwachheit zu Hülfe kommt“ und „Fürsprecher ist für uns mit unaussprechlichem Seufzen“ (v. 26).

Hierin liegt der tiefere Grund der Unverletzlichkeit der Freiheit des Gewissens, in welcher wiederum alles Recht der Individualität begründet ist. Die Vaticaner aber hören die Stimme Gottes nur noch von Außen, durch den Papst, welcher das allgemeine Gewissen haben soll. Damit ist die Freiheit ihres eigenen Gewissens und auch das Recht ihrer Individualität vernichtet. Wenn man sie noch mit einem schmeichelhaften Namen benennen wollte, könnte man sie nur als Aeolsharfen bezeichnen, aus welchen das getreue Echo der Stimme des Papstes wiedertönt. Daher die Verwirrung mit dem Worte: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen,“ welches in ihrem Munde bedeutet: man muß dem mit göttlichen Prärogativen von uns ausgerüsteten römischen Papste, der über die Familie, die Schule und die Gemeinde zahlreiche Rechte beansprucht ohne Pflichten, mehr gehorchen als allen Kaisern, Königen und Staatsregierungen der Erde. Warum? Er hat es selbst gesagt! — Aber alle Katholiken, welche ihr Gewissen noch gerettet haben, werden dem Papste sagen: man muß Gott mehr gehorchen als dem Menschen Mastai Ferretti.

Dasselbe Wort nun hielten mit Recht die Christen den römischen Kaisern entgegen, als diese die Verleugnung des Namens Jesu von ihnen forderten und überdies die Darbringung von Götzenopfern.

Daß die Christen diesen Befehlen den positiven Gehorsam nicht schuldig waren, ist klar, da die Kaiser hiermit ihr Rechtsgebiet überschritten hatten. Denn es muß nachdrücklich betont werden, daß es sich nur um den Namen Jesu und um Götzendienst handelte; jener sollte verleugnet, dieser ausgeübt werden. Niemals hat es sich in den Verfolgungen der ersten drei Jahrhunderte um etwas Anderes gehandelt; niemals stritt damals die Hierarchie mit dem Staate um die Rechte in der Familie, in der Schule, in der Gemeinde; niemals um politische Macht und souveräne Gesetzgebung. Wenn daher Bischöfe in dem heutigen Kampfe zwischen Kaiser und Papst Vergleiche anstellen mit der Diocletianischen Verfolgung, so haben wir es schon hinsichtlich des Kampfobjectes entweder mit beispielloser Ignoranz oder mit einer verabscheuungswürdigen, zur Verführung des Volkes ersonnenen Lüge zu thun.

Die Christen zu Tertullians Zeiten waren durch ihr Gewissen, auf das sie nicht verzichtet hatten zu Gunsten eines Papstes, verpflichtet, den positiven Gehorsam den erwähnten Forderungen gegenüber zu verweigern. Die Auctorität der weltlichen Obrigkeit wurde mißbraucht, um auf religiösem Gebiete Handlungen zu erzwingen, welche Zwang nicht dulden. Die Christen verweigerten den Gehorsam und — starben. Aber konnten sie der mißbrauchten Gewalt nicht Gewalt entgegensetzen, wenigstens aus Nothwehr? Wir sehen sie sich opfern dem Feuer, dem Schwerte, den wilden Thieren; konnten sie nicht ihre Kräfte prüfen, um, wenn die Macht sich zu ihnen gewandt, den ungerechten Kaiser zu stürzen?

Die vaticanische Kirche braucht nur darum keine Gewalt, wo sie sich für verfolgt erklärt, d. h. wo sie mit ihren Machtsprüchen aus dem staatlichen Rechtsgebiet ausgewiesen wird, weil sie nicht genug materielle Mittel zum Kriege gegen die modernen Staaten besitzt. Wo sie auf blutigen Widerstand verzichtet, da thut sie es „wegen der Ungunst der Zeiten", d. h. weil weder ein mächtiger Kaiser für sie das Schwert zieht noch bei aller Hetze mit Presse und Vereinsagitation und Bundesgenossenschaft mit den Unzufriedenen im Staate es im Augenblicke zu einer wirksamen Revolution zu bringen

ist. „Wir thäten's, wenn wir könnten", so ruft's aus „der guten katholischen Presse"; „wir drohen damit und waschen unsere Hände in Unschuld", sagt uns so mancher Hirtenbrief. Daß „die Kirche", nämlich der Papst, das Recht des Zwanges habe zur Durchsetzung seiner politischen Ansprüche, die er mit dem Scheine der Religion umgibt, ist ja nun officielle „Kirchenlehre", und daß Pius IX. den Wunsch und Willen habe, Zwang zu gebrauchen, wenn er könnte, erhellt aus hundert Documenten. Hat er doch jüngst noch die fanatischen Frauen Spaniens belobt, welche die „heilige Religions-Einheit" durch die Verfassung, d. h. durch's materielle Schwert verlangten; und die von ihm so angelegentlich empfohlene „Dublin Review" hat im Aprilheft dieses Jahres das zu christlich gestimmte vaticanische Parlaments-Mitglied Browyer darüber belehrt, daß das Verbrennen der Ketzer sehr wohl mit der dem Himmel octroyirten römischen „Heiligkeit" vereinbar sei. Und sind Könige und Kaiser Ketzer, so läßt sich Bruch des Unterthaneneides und offene Revolution auch mit dieser „Heiligkeit" verbinden, wie uns feierliche Bullen und die Handlungen der Päpste beweisen.

Wir wollen nun einmal ganz davon absehen, daß es sich jetzt nur um die Macht des Papstes und seiner Stellvertreter, in den Christenverfolgungen der drei ersten Jahrhunderte aber wirklich um die Religion handelte, um den Namen Jesu und um Götzendienst; fragen wir nur: hielten die Christen damals die Revolution gegen die in ihr ureigenes Recht der religiösen Freiheit so tief eingreifenden, sie verfolgenden Kaiser für erlaubt? Tertullian mag uns Aufschluß geben. Er schreibt (Apol. c. 37): „Wir sind von gestern her, und schon haben wir alle Eure Gebiete angefüllt: Städte, Inseln, Castelle, Municipien, Marktplätze, selbst Kriegslager, Tribus, Decurien, Palast und Forum; nur die Tempel überlassen wir Euch. Für welchen Krieg wären wir nicht tauglich, nicht bereit gewesen, selbst bei ungleicher Truppenzahl, die wir uns so willig hinschlachten lassen, wenn es nicht bei dieser (unserer religiösen) Disciplin mehr gestattet wäre, den Tod zu erdulden als zu tödten! Wir hätten sogar ohne Waffen und ohne Revolution Euch bekriegen können, bloß durch Trennung, einzig durch mißvergnügtes Scheiden. Denn hätten wir als eine so große Menschenmenge uns von Euch los-

getrennt, um in ein entferntes Land zu ziehen, — wahrlich, der Verlust so vieler, wie auch immer beschaffener Bürger hätte Eure Herrschaft mit Scham übergossen, ja mit Verödung bestraft. Ohne Zweifel hättet Ihr Euch entsetzt vor Euerer Vereinsamung, vor dem Stillstand des Verkehres, vor der Regungslosigkeit der gleichsam erstorbenen Hauptstadt; Ihr hättet Unterthanen für Eure Herrschaft gesucht. Mehr Feinde als Bürger wären Euch geblieben. Nun aber habt Ihr weniger Feinde bei der Menge der Christen, indem Ihr in fast allen Städten fast alle Bürger als Christen habt." Also dieselbe Religion, um derentwillen die Christen gefoltert und getödtet wurden, verbot ihnen die Revolution.

Diese Anschauung erhielt sich ungetrübt durch die harte Probezeit. Werfen wir noch einen Blick in die befreite Kirche.

8.

„Damit die Idee der christlichen Freiheit nicht mißverstanden, die königliche Herrscherwürde der Gläubigen (Apoc. 5, 10) nicht als eine Entbindung von der Pflicht des politischen Gehorsams gedeutet würde, haben Paulus und Petrus die Lehre eingeschärft, daß der weltlichen Obrigkeit aus Motiven des Gewissens und vermöge göttlicher Anordnung Gehorsam gebühre", — schreibt von Döllinger i. J. 1860 („Christenthum und Kirche", S. 412). Noch größere Gefahr eines folgenschweren Mißverständnisses in dieser Hinsicht bringt die Idee der Würde des besonderen Priesterthums, namentlich der Hohenpriesterwürde des N. T. Kaum waren die Bischöfe frei und an dem Hofe der christlichen Kaiser angesehene Männer geworden, als sie begannen, über ihre Würde mit einem gewissen Wohlgefallen nachzudenken und Vergleiche mit weltlichen Würden anzustellen. Unversehens war in der Vorstellung Vieler das Amt der Wahrheit und Liebe in ein Amt der Macht verwandelt, und sie dachten nach, wie ihre Macht sich zu des Kaisers Macht verhalte. Sobald die christliche Kirche Staatskirche des römischen Reiches geworden war, zeigten sich bald zwei große Mißstände: die Bischöfe erhielten ein Uebermaß von weltlichem Glanz, und der

Staat machte Eingriffe in das Innere der religiösen Angelegenheiten. Im Jahre 401 konnte der Bischof Johannes Chrysostomus zu Constantinopel von der Kanzel herab sagen: „Die Statthalter und Landpfleger erfreuen sich nicht solcher Ehre wie die Vorsteher (Bischöfe) der Kirchen. Wer ist der Erste, wenn er an den Hof kommt, wer, wenn er in die Gesellschaft der Frauen oder der Großen eintritt? Keiner hat den Rang vor ihm" (dem Bischofe). Was den anderen Punkt betrifft, so braucht nur an den Kaiser Constantius erinnert zu werden, der die Lehre über die Person Jesu Christi bestimmte und daraus ein Strafgesetz machte. Sowohl die Auszeichnung durch den Staat als die Kirchengesetzgebung durch denselben reizte zur Parallele zwischen dem weltlichen Amt und der Priesterwürde.

In seiner Schrift über das Priesterthum (III, 1) hat Johannes Chrysostomus schon den Vergleich von Staat und Kirche mit Leib und Geist verwerthet: „Das Priesterthum steht um so viel höher als das Königthum, als der Unterschied groß ist zwischen Geist und Leib." Die Stimmen, welche sich auf Grund dieser Anschauung zu Gunsten der Erhöhung der priesterlichen Würde und Macht über die kaiserliche erheben, sind nicht zahlreich, aber bedeutsam, weil sie den Charakter des „Mittleramtes" an dem Priesteramte so stark betonen, daß man fragen könnte, ob es, wie die h. Schrift lehrt, nur Einen versöhnenden Mittler gebe zwischen Gott und den Menschen oder viele. Die Art und Weise, wie Johannes Chrysostomus, Gregor von Nazianz und Lucifer von Cagliari davon reden, daß der Kaiser durch das Gesetz Christi ihrer Macht und ihrem Gerichte unterworfen sei, durch sie Gnade vom Himmel erlange, und hinsichtlich des Geistigen und Himmlischen weit unter ihnen stehe, zeigt, daß sie die Macht und Würde Christi mehr selbst zu besitzen als mit der Predigt derselben beauftragt zu sein glauben. Allein solche Bischöfe waren nicht in der Lage, politische Rechte in ein religiöses Gewand zu kleiden und auf den Titel der höheren Würde sie trotzig zu fordern. Sie kämpften damit nur gegen die staatliche Einmischung in wirklich innerkirchliche Angelegenheiten, besonders in die Festsetzung des Dogma's. Aber davon trugen die Bischöfe in ihrer Gesammtheit mit die Schuld, da sie unter dem ersten christlichen Kaiser Constantin schon bei dem Concil von Nicaea es für selbstverständlich hielten,

daß die kaiserliche Auctorität das von ihnen beschlossene Dogma wie jedes andere Gesetz sanctionire und es mit dem materiellen Schwert bewaffne. Sie forderten nur Freiheit für ihre Berathungen, und wenn diese der wahren Majorität fehlte, wenn des Kaisers Meinung die Minorität zur Majorität machte oder zu machen suchte, wurde ihm die Hoheit der bischöflichen Würde entgegengehalten, die Constantin selbst und später Theodosius II. ausdrücklich in dogmatischen Dingen anerkannten. Aber der große Fehler, der Anlaß zu Ungerechtigkeit, Machtüberschreitung und Ruhestörungen werden mußte, war der erwähnte, daß rein kirchliche Vorschriften zu Staatsgesetzen wurden, deren Uebertretung mit Amts- und Güterverlust, Verbannung und in besonders qualificirten Fällen sogar mit dem Tode bestraft wurde. Dies war ein fremdes Moment in der Staatsgewalt. Es ist aber zu beachten, daß die Bischöfe so weit davon entfernt waren, sich von dem Gesichtspunkte ihrer Beurtheilung der Sittlichkeit oder Sündhaftigkeit der Staatsgesetze aus deren Sanction oder Verdammung vorzubehalten, — eine Bulle eines Patriarchen, welche Staatsgesetze nicht kirchlichen Inhalts für null und nichtig erklärt hätte, würde damals für ein Product des Wahnsinns erachtet worden sein, — daß sie ihre eigenen Glaubenssatzungen von der weltlichen Obrigkeit sanctioniren ließen.

Doch wichtig für den Zweck dieser Schrift ist vor Allem das Verhalten der römischen Bischöfe. Diese waren zuerst Unterthanen der römischen Kaiser, dann der weströmischen, darauf der ostgothischen Könige und darnach der oströmischen Kaiser. Welche Anschauung zu Rom kirchlicherseits maßgebend war, ersieht man aus dem Briefe des römischen Papstes Gelasius I. an den Kaiser Anastasius (geschrieben nach Jaffé 493): „Zwei (Gewalten oder Ordnungen) sind es, durch welche an erster Stelle diese Welt regiert wird, die geheiligte Auctorität der Pontifices und die königliche Gewalt, unter welchen das Gewicht der Priester um so bedeutsamer ist, insofern sie sogar für die Könige selbst dem Herrn im göttlichen Gerichte Rechenschaft werden abzulegen haben. Du weißt also, daß Du von ihrem Gerichte abhangen wirst, und sie nicht nach Deinem Willen gezwungen werden wollen. Um wie viel mehr noch ist dem Inhaber jenes (des römischen) Sitzes Zustimmung zu gewähren, welchen die

Stimme Christi Allen vorgezogen, welchen stets die Kirche mit Verehrung bekannt hat und mit Ergebenheit festhält als den Primas!" Jedoch ist es sofort klar durch den Schluß der Stelle, daß Gelasius an eine politische Unterordnung des Kaisers unter seine Meinung nicht denkt; ja, was er hinzufügt, daß nämlich der Kaiser in seiner Macht begrenzt sei durch „die göttlichen Dinge", in Bezug auf welche er ehrfurchtsvoll sich vor den Bischöfen neige, das erklärt er sofort durch Hinweis auf den Empfang der Sacramente. Wenn die Kaiser auch den Titel Pontifex maximus, den sie als Häupter für die Angelegenheiten der heidnischen Religion geführt, seit Gratian abgelegt hatten (jetzt führt ihn der Bischof von Rom, nur daß es statt maximus heißt summus), so blieb davon dennoch etwas in ihrem Gefühle haften. Dagegen kämpfte auch Gelasius. Der Kaiser wußte, daß es religiöse Angelegenheiten waren, in welchen er das letzte Wort sprechen wollte, und Gelasius stritt nicht um politische Macht. Daß dies nicht der Fall war, obgleich dieser Bischof sonst innerhalb der Kirche, wenigstens so weit seine kirchliche Gewalt unbestritten war, schon die absolutistische Tendenz der späteren Päpste in zahlreichen Handlungen verrieth, ist sehr bedeutsam. Wie sehr er aber bürgerliche Rechte und Gesetze achtete, zeigte er bei dargebotenem Anlaß ebenfalls.

Um ein Beispiel anzuführen: einer vornehmen Frau, Placidia, waren, ohne daß sie Kenntniß davon gehabt, zwei Sklaven dadurch weggenommen worden, daß der Eine, Leontius, sich hatte zum Cleriker weihen lassen und der Andere, Antiochus, zum Priester. Nach der späteren römischen Theorie hätten damit in Bezug auf letzteren alle weltlichen Ansprüche aufgehört; aber Gelasius befahl, daß der einfache Cleriker (der eine der niederen Weihen empfangen hatte) seiner Herrin ohne Weiteres zurückgegeben werde, den Presbyter aber möge sie in der Kirche, der sie angehöre, zur Feier der Geheimnisse behalten, aber gemäß seinem Stande und nicht als Sklaven. In Bezug auf die letztere Entscheidung stützte er sich auf kaiserliche Gesetze.

Als König Theoderich sein Landesherr wurde, trat er zum Schutze des großen Vermögens der Kirche an diesen nicht heran mit der Prätension, die Kirche habe das göttliche Recht, ihr Vermögen unter Absehen von allen Staatsgesetzen selbst zu verwalten, sondern mit der Bitte des Unterthans, der König möge, wie er ja ohne

Zweifel für den Verkehr und die Geschäfte der Menschen überhaupt die bestehenden römischen Gesetze zu bestätigen den Willen habe, um so viel mehr in Sachen des h. Petrus zur Förderung seines Heiles den Fortbestand derselben gebieten. Und wenn er an die Mutter des Königs schrieb, er habe an diesen einen Eilboten gesandt, der in Sachen der Armen die Gerechtsame der Kirche wahren sollte, so war damit eben der Schutz der bestehenden Gesetze gemeint, nicht aber ein principielles Recht der Kirche in Bezug auf Weltliches.

Auch der Papst Symmachus, dessen Wahl durch den Richterspruch des Königs Theoderich entschieden wurde, trug dem oströmischen Kaiser zwar wieder die Theorie von seiner höheren Würde vor, erkannte aber an, daß „beide Würden ewige Bedeutung haben und so in gleicher Weise zum Wohl der Menschheit beitragen“. —

Es wird genügen, wenn wir noch Gregor dem Großen, der am Schlusse der wichtigen patristischen Periode der Kirchengeschichte steht, unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Der Umstand, daß damals schon der römische Papst der größte Grundbesitzer von Italien war, und die politischen Veränderungen im Oriente wie im Abendlande drängten fast wider Willen den ersten Bischof der Kirche in eine politische Machtstellung. Gregor (590 — 604), den später die Grabschrift pries als einen „Consul Gottes“, der in der Kirche wie ein Fürst unter den Großen waltete, eine mächtige Periode nicht abschloß, ohne die Fundamente für eine länger dauernde zu legen, voll Begeisterung und praktisch, in der Lehre zusammenfassend und vermittelnd, in Cultus und Verfassung läuternd und schaffend, war auch der Mann, politisch sich geltend zu machen.

Gregor wurde gewählt, wie selten ein römischer Bischof, „einmüthig vom ganzen Volke, Senat und Clerus“. Er aber, das Bestätigungsrecht des Kaisers Mauricius voll anerkennend, bat diesen in einem Briefe eindringlich, die Bestätigung zu versagen. Wenn der Brief auch aufgefangen wurde, so daß er seine Adresse nicht erreichte, so hat er für uns doch dieselbe Bedeutung. Gregor war gehorsamer Unterthan des oströmischen Kaisers, dessen Bestätigungsrecht er so weit interpretirte, daß er glaubte, ein kaiserlicher Befehl ohne jeden Nachweis von Unregelmäßigkeit und Ungesetzlichkeit könne die nach kirchlichem Recht unangreifbare einmüthige Wahl

eines römischen Bischofs null und nichtig machen. Der Kaiser „befahl" seine Consecration, die am 3. September 590 vollzogen wurde. Sein loyaler Sinn hatte aber schwere Proben zu bestehen, da bereits Geistliches und Weltliches in der Regierung des Staates und der Kirche wie im Handel und Wandel so vermischt war, daß er selbst darüber klagte, daß es in der Stellung eines Bischofs von Rom „oft ungewiß werde, ob er das Amt eines Hirten oder das eines irdischen Magnaten verwalte." (Ep. I, 25).

Im Kampfe gegen den Longobardenkönig stand er dem Kaiser treu zur Seite, allerdings fast wie ein Generalstabsofficier, indem er dem kaiserlichen Magister militum Velox geradezu einen strategischen Plan gegen Ariulf entwarf und schriftlich anrieth. Von dem Exarchen und den Feldherren des Kaisers im Stiche gelassen, mußte er mit Ariulf in Unterhandlungen über Rom treten, wofür er sich vor dem Kaiser später so verantwortete, daß an seiner Loyalität nicht gezweifelt werden konnte. Wenn es auch zu harten Aeußerungen in dem Briefwechsel kam: er durfte vor dem Kaiser und der Kaiserin sich auf den Moment berufen, wo aller Herzen offenbar werden würden. Bei all' seinen Rechten eines Grundherrn bis hinüber nach Sicilien, die er in weitem Umfang übte, wie es in einem modernen Staate allerdings nicht möglich wäre, handelte er nur in der Befugniß, welche die kaiserliche Gesetzgebung überhaupt den Grundbesitzern einräumte und den Bischöfen oder ihren Kirchen insbesondere. Der Bischof von Rom hatte nicht mehr Rechte in der Verwaltung seiner Kirchengüter als die Bischöfe von Mailand oder Ravenna über die Ihrigen. Es ist nicht nachweisbar, daß er der Gerichtsbarkeit des Exarchen von Ravenna oder der Präfecten von Ravenna, Rom und Neapel, oder auch des Prätors von Sicilien oder des Präses von Sardinien sich grundsätzlich entzogen oder zu entziehen beabsichtigt habe. Gerade weil ohne die von ihm geschaffenen und gesicherten Grundlagen eine weltliche Herrschaft des Bischofs von Rom sich später gar nicht hätte bilden können, ist es so bedeutsam für seinen kirchlichen Geist, daß er bei aller Bedrängniß, in welche er theils durch die Ohnmacht des oströmischen Kaisers, theils durch Unfähigkeit und Gewissenlosigkeit kaiserlicher Statthalter gestürzt wurde, fern von jeder Art gesetzwidriger oder revolutionärer Gesinnung blieb. Er widerstand selbst seiner Macht, zu helfen, und seiner Sehnsucht, zu retten aus großer Noth,

um nicht den Gehorsam zu verletzen gegen die Obrigkeit, die da ist.

Wie er sich aber verhielt, wenn der Kaiser ein Gesetz erließ, das nach seiner Anschauung der Kirche und ihrer Aufgabe zu nahe trat, und wenn er glaubte, daß dadurch göttliches Recht gekränkt werde, das ist ganz besonders lehrreich für unsere Tage.

Für einen solchen Fall hat man den technischen Ausdruck erfunden: der Bischof leistet „passiven Gehorsam". Da kommt es nun darauf an, wie man diesen Ausdruck versteht. Nach dem Verständnisse, welches die deutschen Bischöfe davon haben, zerstören sie damit die ganze Schriftlehre von dem Verhältnisse der Christen zu der weltlichen Obrigkeit. In wie weit das preußische Landrecht (§§ 30 und 31) den passiven oder leidenden Gehorsam zuläßt und was es damit sagen will, haben die legitimen Interpreten der Staatsgesetze in Preußen zu erklären. Hier ist die Rede davon, inwiefern die Schriftlehre von der Unterthanenpflicht und dem Gehorsam gegen die Obrigkeit, die da ist, einem solchen passiven Gehorsam Raum gibt nach der Auffassung des großen römischen Papstes Gregor' I. Der Fall trat für ihn ein und die Frage an ihn heran durch ein Gesetz des Kaisers Mauricius, welches dieser im Kriege gegen die Avaren zu Gunsten der Rekrutirung seiner Truppen erlassen hatte. Weil, wie oben erwähnt, auch den ersten christlichen Kaisern der Pontifex maximus noch in den Gliedern saß, übertrugen sie die Privilegien der heidnischen Götter und Priester auf die christliche Kirche und ihre Priester, wie wenn sich das von selbst verstände. Da gab es gleich in Bezug auf Vermögen und Erbschaften Privilegien, Immunitäten für die Geistlichkeit und Asylrecht für die Kirchen. Bald bildete sich unter den Bischöfen die Ansicht, daß ihnen dieses Alles kraft göttlichen Willens zukomme, was Pius IX. mit dem Siegel seiner Unfehlbarkeit versehen hat (Syll. 30.). Die Idee des Asylrechts ist eine hohe und schöne, so recht dem innersten Wesen der Kirche Jesu Christi, welches Erbarmung und Gnade ist, entsprechend. Aber es wurde bald von Tausenden mißbraucht, welche der Gnade nicht werth waren. Der Volksenthusiasmus für das aufblühende Mönchthum und die Förderung desselben durch mächtige Bischöfe hatte auch diesem die kaiserliche Huld zugewandt. Es galt als ausgemacht, daß, wer ein Mönchsgelübde that, aller weiteren

Pflichten gegen den Staat und die Gesellschaft baar und ledig sei. Das wurde militärpflichtigen Feiglingen während der Kriegszeit Anlaß zur Fahnenflucht; und als im Jahre 593 deren Zahl sich mehrte, veranlaßte dies das berührte Edict des Kaisers Mauricius. In demselben befahl der Kaiser erstens: „Kein Bürger, welcher zu öffentlichen Aemtern Verpflichtung hat, darf zu einem kirchlichen Amte zugelassen werden"; zweitens, „das es einem solchen, und namentlich dem kriegsdienstpflichtigen untersagt werde, sich in ein Kloster zurückzuziehen, durch die sogenannte Conversion dort ein Asyl zu suchen. Gregor lobt die erste Bestimmung noch, welche die heutige Hierarchie ebenfalls als einen empörenden Eingriff in die heiligsten Rechte der Kirche bezeichnen würde; aber das zweite Verbot schien ihm ein Eingriff in die Rechte Christi selbst. Auch er hatte ja das Mönchsleben als das idealste bewundert und ergriffen; es schien ihm jedem andern Dienste absolut vorzugehen. Dieses Gesetz war ihm also innerlich verwerflich, gegen Geist und Recht der Kirche. Nun kam noch eine herbe Zumuthung für ihn hinzu. Der Kaiser verlangte, daß Gregor überallhin, so weit seine kirchliche Jurisdiction reiche, dasselbe im Wortlaute sende und bekannt machen lasse. Das war also ein Fall des passiven Gehorsams. Und was that er? Er machte das Gesetz durch sein ganzes Jurisdictionsgebiet bekannt, dem kaiserlichen Befehle gehorsam. Sein Gewissen aber wahrte er, indem er dem Kaiser schrieb (Ep. III, 65. bei Jaffé 903), daß er die auf den Eintritt der Soldaten in's Kloster bezügliche Bestimmung des Gesetzes gegen Gottes Ordnung finde. In aller Demuth erbittet er sich Gehör bei „seinen Herren" (Kaiser und Kaiserin), er, „der nur Staub und ein Wurm" sei. Aber da er einsehe, daß diese Constitution gegen die Auctorität Gottes angehe, so könne er vor seinen Herren nicht schweigen. Christus, der ihn vom Notar bis zum Kaiser erhoben, rede nun zu ihm also: „Meine Priester habe Ich Deiner Hand anvertraut, und Du ziehst Deine Soldaten von meinem Dienste zurück?" Wenn Christus ihn einst so fragen werde im Gerichte, was er dann zu antworten haben werde? Er schließt mit den Worten: „Ich habe natürlich Deinem Befehle unterthan dieses Gesetz nach allen Gegenden hin zur Kenntniß bringen lassen; aber weil sein Inhalt mit dem Willen des allmächtigen Gottes nicht stimmt, siehe, so habe ich durch diesen Brief das

meinen erlauchten Herren kundgethan. Und so habe ich nach beiden Seiten meine Pflicht erfüllt, da ich dem Kaiser Gehorsam geleistet und andererseits nicht verschwiegen habe, daß ich Gottes wegen (dem Inhalte des Gesetzes) nicht zustimme".

Gregor der Große, der seinem Nachfolger Pius IX. freilich in Allem so gänzlich unähnlich ist, hat also die Passivität des Gehorsams bei einem Gesetze, das nach seiner Ueberzeugung schnurstracks dem Willen Gottes entgegen war, bloß darin gesehen, daß er dem Inhalte des Gesetzes die innere Zustimmung versagte und dem Gesetzgeber offen erklärte, daß er damit gegen Gottes Ordnung verstoße. Im Uebrigen hat er selbst zur positiven Ausführung dem Kaiser gehorsam mitgewirkt, welche Mitwirkung in der Praxis dem Gesetze den größten Nachdruck verlieh.

Wollen wir dennoch dem passiven Gehorsam eine weitere Bedeutung geben als Gregor, so ist doch vor Allem die Schranke festzuhalten, daß das Prädicat „passiv" nicht den Hauptbegriff „Gehorsam" in's Gegentheil, in „Ungehorsam" umwandeln darf. Das geringste Maß von Gehorsam ist nun aber, daß ich die Ausführung eines meinem religiösen Bewußtsein nicht entsprechenden Gesetzes nicht hindere. Jede Widersetzlichkeit bei der Ausführung ist Ungehorsam, und darum Verletzung auch des passiven Gehorsams. Wer von Amtswegen verpflichtet ist, ein solches Gesetz auszuführen, muß es machen wie Gregor der Große, oder sein Amt niederlegen. Das wäre nach dem Gehorsam, welchen die heil. Schrift lehrt, auch Pflicht der preußischen Bischöfe gewesen, sobald sie principiell (auf Befehl ihres „Herrn" im Vatican) entschlossen waren, die Maigesetze nicht auszuführen in dem Rechtsgebiete ihrer Jurisdiction, das zu beschreiten ihnen niemals durch die landesherrliche Genehmigung gestattet worden wäre, wenn sie nicht die Unterthanenpflicht noch durch einen Homagialeid bekräftigt hätten. Sobald sie die sie betreffenden Bestimmungen in dem Gesetze über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen beim vorkommenden Falle nicht ausführten, gehorchten sie nicht einem für sie positiven Befehle und waren also auch positiv ungehorsam. Wenn sie dann ferner, zu Geld- und Gefängnißstrafen deshalb verurtheilt, sich der Strafe nicht unterziehen wollten und die zwingende Macht einzuschreiten nöthigten, so könnte nur ein Thor

oder unaufrichtiger Volkstribun das noch passiven Gehorsam nennen. Wer den Befehlen, auch den in richterlichen Erkenntnissen ergehenden, nicht gehorcht und will, daß der Staat Gewalt gebrauche, der ist eben ungehorsam. Auch wer sich den verhängten Strafen durch die Flucht entzieht, ist ungehorsam. Wer aber Volksauflauf provocirt, Komödien in Scene setzt mit dem Rufe: „Deo Gratias, es wird Gewalt gebraucht", sich gern Angesichts der aufgeregten Menge von den Polizeibeamten anfassen läßt, der ist so positiv widersetzlich, daß er sich der Aufreizung zur Revolution schuldig macht. Die deutschen Bischöfe, welche so weit ihre Unterthanenpflicht vergaßen, haben wohl das Beispiel des heil. Johannes Chrysostomus, dieses großen Bischofs von Constantinopel nicht gekannt. Als über diesen nämlich, weil der Hof sich durch seine Sittenpredigten verletzt glaubte, in der ungerechtesten Weise von einer ganz incompetenten Synode unter vielen falschen Anklagen die Absetzung ausgesprochen und vom Kaiser unter Hinzufügung der Verbannung bestätigt worden war, hatten sich nicht nur 40 ihm ergebene Bischöfe um ihn versammelt, sondern große Volksmassen umlagerten sein Haus, um ihn zu schützen. Ein Zusammenstoß mit der bewaffneten Macht hätte einen Aufruhr zur Folge haben können, der leicht zu einer Gefahr für den Kaiser geworden wäre. Er war zuletzt von der Menge in der Kirche eingeschlossen. Es hatten ergreifende Reden unter zahllosen Thränen stattgefunden; Tausende wären für ihn in den Tod gegangen. Er aber täuschte die Menge, entfloh seinen Beschützern durch eine Hinterthüre der Kirche und überlieferte sich selbst dem Officier der gegen ihn ausgeschickten Wache. Das war der rechte „leidende Gehorsam". Die preußischen Bischöfe haben freilich nichts von dem Geiste des heil. Johannes Chrysostomus. Wenn sie wegen ihrer principiellen und faktischen Widersetzlichkeit in aller Form Rechtens die landesherrliche Genehmigung für ihre Amtsthätigkeit verlieren, behaupten sie noch in demselben Rechte zu sein; sie suchen fortzuregieren und bringen Geistliche und Laien zu Gesetzesübertretungen und illoyaler Gesinnung. Mit dem weder ihrer Person noch dem Papste gehörigen Bisthumsvermögen verfahren sie und ihre Leute wie zu einer Zeit der vollen Anarchie (Breslau, Münster).

Alle die Aufreizungen, welche im Eingange dieser Schrift besprochen wurden, gehen weit über den passiven Gehorsam hinaus.

Zu Kuhnau in Schlesien ist jüngst auf einen staatskatholischen Pfarrer (Grünastel) geschossen worden, nachdem vorher mancherlei Unfug in der Kirche getrieben worden. Fast täglich berichten die Zeitungen über Gewaltthätigkeiten. Bei der Ausführung des Altkatholiken-Gesetzes in Baden wie in Preußen wiederholen sich die an sich lächerlichen Scenen: man entstellt das Innere der Kirche, man verrammelt die Thüren von Innen, steckt Steine in die Schlösser, schickt Drohbriefe und dergleichen, und kein Bischof steuert dem Unfug. Oder ist das „passiver" Gehorsam? Noch einmal: wo sind die Hirtenbriefe, welche die christliche Zucht und den Gesetzessinn in dem „guten katholischen Volke" wiederherzustellen suchen?

9.

Das Resultat dieser Erörterungen und Reflexionen ist nun Folgendes. Zunächst ist der revolutionäre und antievangelische Charakter des Vorgehens der römischen Hierarchie in dem gegenwärtigen kirchenpolitischen Kampfe constatirt; ferner aber auch, daß der Geist des Evangeliums die Revolution, der kirchliche Sinn die revolutionäre Gesinnung ganz und gar ausschließt.

Wir haben außerdem gefunden, daß die Kampfobjecte, die Gegenstände des Streites zwischen Kirche und Staat, in der alten Kirche völlig andere waren als zwischen dem modernen Staate und der vaticanischen Kirche. In den drei ersten Jahrhunderten war es der christliche Name in Verbindung mit der Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit und andererseits der Götzendienst; seit Kaiser Constantin war es, um es kurz zu sagen, die schwierige, damals fast unmögliche Entwurzelung des Pontifex maximus aus dem Kaiser; heute octroyirt kein römischer und kein deutscher Kaiser ein Glaubensbekenntniß über die Person Jesu Christi, Keiner will einer Synode von Bischöfen präsidiren; vielmehr dreht sich jetzt der Kampf um das Recht, zu bestimmen, was die Unterthanen lernen sollen, welche allgemeine Bildung den Männern nöthig ist, denen der größte Einfluß auf das Volk in der heimlichsten Weise gestattet wird, denen der Staat dazu noch Besoldung und Schutz der Amtsthätigkeit und oft hohe Ehren sichert; es handelt sich darum, ob der Staat verbieten

könne, daß seine ehrbaren Bürger um der Gewissensfreiheit willen beschimpft und verfolgt werden, oder daß große Vermögensmassen ohne seine Aufsicht verwaltet und etwa zu ganz fremden Zwecken in's Ausland geschleppt werden u. s. w.

Auch die Kampfesweise war in den früheren Jahrhunderten eine andere, da der kirchliche Geist alle revolutionäre Beimischung von seiner Opposition gegen Ungerechtigkeiten Seitens des Staates gewissenhaft fern hielt.

Zum Schlusse möchte nun der Verfasser noch einmal nachdrücklich auf die von Christus, dem wahren Herrn der Kirche, der diese nimmermehr als die seine anerkennt, wenn sie seinen Geist nicht hat, verkündete Scheidung zwischen Staat und Kirche nach Idee und Art der Wirksamkeit hinweisen. Wenn das Wort des Herrn als „Geist und Leben" in den Herzen der Christen geistig erfaßt und lebendig wäre, natürlich vor Allem in den Geistlichen, so wäre ein Kampf zwischen Kirche und Staat geradezu unmöglich. Denn mag man mit theologischer Theorie und canonistischer Construction der Kirchenverfassung und des „Kirchenregimentes", wie in der Entwickelung der Lehre von der Disciplin und „Kirchenzucht" noch so gründlich und weise sein: das ist klar, daß der Herr den Begriff des physischen Zwanges von seinem „Reiche der Wahrheit" vollständig und schlechthin ausgeschlossen hat. Der Beweis ist in dieser Schrift geliefert. Die zwingende Macht, das materielle Schwert ist ebenso bestimmt und ganz zu eigen dem „Reiche von dieser Welt", dem Staate zugesprochen. Die Losung der katholischen Bischöfe im Kampfe für das Urtheil des Kaisers gegen die Donatisten: „Der Staat sei nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staate", weshalb die Parteien in der Kirche sich den Entscheidungen des Kaisers zu unterwerfen hätten, da dieser „unmittelbar nach Gott von den Menschen geehrt werde", beruht bei rechtem Verständniß auf Wahrheit, nämlich vom Standpunkte des Rechtes aus bei staatlicher Anerkennung der Kirche. Auf diesem Standpunkte ist die Phrase: „Freie Kirche im freien Staate", wie bedeutend auch sonst der Mann war, der sie als geflügeltes Wort in's Volk warf, ohne vernünftigen Sinn, sobald man die Freiheit der Kirche dahin versteht, daß sie innerhalb des Staats einen eigenen, die staatliche Verfassung und die ihr entsprechenden Gesetze durchkreuzenden Rechtsorganismus un-

abhängig von der obrigkeitlichen Gewalt schaffen könne, für dessen Schutz und Wirksamkeit dieser das materielle Schwert leihen müsse. Nach ihrer idealen Bedeutung ist die Kirche nicht im einzelnen Staate, sondern in der Menschheit. Ganz universeller Natur ist das Gesetz der Nächstenliebe, das Kennzeichen der Gottesliebe; allumfassend ist die Weltanschauung, welche aus dem Glauben an Christus aufstrahlt, ohne Grenzen die Hoffnung. Aber sobald Glaube, Hoffnung, Liebe ein Gemeinschaftsleben der Christen erzeugen, das ohne Rechte und Pflichten nicht denkbar ist, findet sich die Kirche im Staate. Ihr Wesen, das sich in jenen himmlischen Kräften offenbart, bleibt auch dann allerdings noch frei; jeder Zwang, der es erreichte, würde es in demselben Augenblick zerstören. Thorheit oder Wahnsinn ist's, der Kirche ihrem Wesen nach das Recht des physischen Zwanges zuzuschreiben. Daß die Gesetze, welche allmälig das Gemeinschaftsleben der Christen nothwendig zu regeln beginnen, andern Gesetzen der äußeren Form nach ähnlich sind, wie ja überhaupt die Statuten von Vereinen innerhalb der staatlichen Vereinsgesetze diese Aehnlichkeit haben, beweist durchaus nicht, daß den christlichen Canones, wie sie heißen, an sich eine zwingende Macht zur Stütze diene. Diese können sie einzig und allein vom Staate erhalten. Verzichtet eine Gemeinde oder Kirche auf diese Stütze, so bleibt sie innerhalb der allgemeinen staatlichen Normen der weltlichen Obrigkeit gegenüber völlig unabhängig und frei, wie in sich selbst, so nach Außen. Aber dazu gehört eine Reinheit und Lebendigkeit des christlichen Geistes, wie sie in der Erhebung neuer Schöpfungen oder tragischer Momente in die Erscheinung tritt. Die ersten apostolischen Gemeinden waren so. Da schuf alle Formen der Geist, in Fülle und Allen verständlich. Die Christen als Gemeinde-Mitglieder waren „Ein Herz und Eine Seele; auch sagte nicht Einer von Etwas, daß es ihm gehöre, daß es sein sei, sondern sie hatten Alles miteinander gemeinsam"; „sie beharreten täglich einmüthiglich im Tempel, und, das Brod brechend in den Häusern, nahmen sie Speise mit Freude und Einfalt des Herzens." (Apgsch. 4, 32 und 2, 46.) Und als ein Murren entstand der Griechen wider die Hebräer, weil ihre Witwen übersehen würden, da wählten sie Diaconen und ordneten Alles, und Alle fügten sich der Anordnung ohne daß den Aposteln eine zwingende Macht zu

Gebote stand. Auch während der Verfolgungen bildeten sich die Gemeinden einzig nach dem Princip der Freiheit; und doch beugte sich die Menge selbst einer strengen Bußdisciplin. Am Ende des zweiten Jahrhunderts schildert uns Tertullian die christliche Gemeinde seiner Zeit ganz in solcher Freiheit. Nachdem er (Apol. 39) das Allgemeine des Gottesdienstes und die Prüfung der Sitten hervorgehoben, bemerkt er, daß bewährte Aelteste den Vorsitz führen, welche diese Ehre nicht erkauft, sondern durch das Zeugniß des guten Rufes erlangt haben; denn nichts sei in der Religion käuflich. Monatlich trage Jeder, wenn er wolle oder in so weit er wolle und es vermöge, eine kleine Gabe bei. Niemand werde dazu gezwungen, nur aus freien Stücken trage Jeder bei. Davon würden Arme gespeist, ihr Begräbniß besorgt, Waisen und Greise gepflegt, Schiffbrüchigen Hülfe geleistet und Glaubensgenossen, die um der Religion willen Zwangsarbeit verrichteten oder in Kerkern schmachteten, unterstützt. Das sei so bekannt, daß die Heiden verwundert sagten: „Seht, wie sie einander lieben und für einander zu sterben bereit sind!" Die Ehe hielten sie heilig, aber sonst hätten sie Alles gemeinsam. Alles war geordnet nach dem Gesetze der Liebe und wurde freiwillig aufrecht erhalten.

Sobald aber eine Kirche für ihre Verfassung und Gesetze die zwingende Macht beansprucht, kann sie im Staate nicht eine derartige Freiheit haben, daß sie jene Macht selbst entfalte, und ebenso wenig ist sie dann in dem Sinne frei, daß sie den Staat zu nöthigen das Recht habe, für sie das materielle Schwert zu gebrauchen; ein solches Recht müßte sich ja auch mit Gewalt durchführen lassen, wodurch ein unlöslicher Widerspruch entsteht. Die Frage, ob alles und jedes Recht seine Quelle im Staate habe, ist in Bezug auf alles mit Gewalt durchzuführende Recht zu bejahen. Sobald dieser Satz bestritten wird, hätte man mehrere Souveräne oder höchste Gesetzgeber in demselben Staate, die aber wieder um den Vorrang streiten müßten, wodurch der Friede und der geistige und materielle Wohlstand ewige Störungen erfahren würden. Daß aber der Staat wirklich die Quelle und der Inhaber alles Rechtes sei, sofern es sich durch Gewalt zu behaupten hat, ist einfach die Lehre der heil. Schrift. Hieraus folgt, daß Revolution, oder der Versuch, die zwingende Macht an sich zu reißen, und Kirche einander ausschlie-

ßende Begriffe sind. Eine gegen den Staat revoltirende Kirche hat den Geist Jesu Christi verloren. Aber es folgt nicht daraus, daß der Staat die Summe aller menschlichen Interessen darstelle, oder daß einmal die Kirche in den Staat völlig aufgehen könne. Das Mysterium der Religion hat ja seine Wurzeln dort, wohin in alle Ewigkeit die zwingende Macht nicht reichen kann. So lange die Welt steht, wird es auch vom Staate unterschiedene Kirchen geben, wenn auch damit nicht gesagt sein soll, daß die vaticanische Form einer Kirche auf ewige Dauer Anspruch habe. Die Kirche vertritt Interessen, zu welchen der Staat mit seiner Macht nicht vordringen kann, und die, wo sie an's Licht treten in ihrer wahren Gestalt, auch die höchsten Interessen des Staates fördern und über sich selbst erheben können. Die Kirche ist auch eine Quelle des Rechts im weiteren Sinne dieses Wortes; sie muß die Befugniß haben, ihre Verfassung und Gesetzgebung aus sich selbst heraus zu gestalten. Soweit nun ihre eigene Verfassung und Gesetzgebung innerhalb des rein religiösen Interesses bleiben und somit über das Rechtsgebiet des Staates hinausfallen, d. h. nur eine Durchführung des Gesetzes des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe bezwecken, und diese Durchführung durch den inneren Geist gemäß der Freiheit der Gotteskindschaft sich vollzieht, ist die Kirche auch dem Staate gegenüber völlig unabhängig. Wird jedoch der Besitzstand, die Existenz und bürgerliche Freiheit und Ehre der einzelnen Unterthanen, oder die öffentliche Sitte und Ordnung berührt, so können Verfassung und Gesetze der Kirche nur durch die staatliche Anerkennung und Sanction rechtliche Geltung, d. h. den Anspruch auf die Hülfe der zwingenden Macht erhalten, weil sie in das Gebiet eintreten, wo die zwingende Macht herrscht und herrschen muß. Darin liegt auch die Nothwendigkeit der staatlichen Anerkennung einer Kirche als Korporation, wodurch sie in den Bereich seines Schutzes und seiner Hülfe kommt, und zugleich das Recht der Aufsicht und Prüfung, ob Collision mit den Staatsgesetzen vorhanden sei. Die Sache ist einfach und bedarf an sich keines Kopfzerbrechens der Rechtsgelehrten. Sie ist aber verwickelt und verwirrt geworden durch das Studium der Priesterschaft über ihre Würde und durch die Vergeßlichkeit in Betreff des Verbotes, auf Grund des Glaubens über die Menschen herrschen zu wollen.

In allen modernen Staaten begegnen wir jetzt den von Rom inspirirten Hierarchen im Kampfe mit der weltlichen Obrigkeit um die Herrschaft. Der Souverain im Vatican will in allen Staaten der Welt, in welche seine 180 Millionen Unterworfenen vertheilt sind, mitherrschen, ja in Bezug auf die wichtigsten Gesetze das letzte Wort sprechen. Zwei Herrscher, deren Gesetze einander bekämpfen, sind nicht möglich in einem und demselben Staate. Einer muß den Thron verlassen. Wer soll es sein? Vom christlichen Standpunkte offenbar Derjenige, dem der Herr das Herrschen untersagt hat. Das Streben der Priesterschaft, durch Zwang ihre Meinungen als göttliche Wahrheit durchzusetzen, ist immer ein Symptom ihres Sinkens, der Schwächung des Glaubens, der geistigen Ohnmacht. Und wo sie nach politischer Herrschaft greift, da erfüllt sich das Wort: corruptio optimi pessima. Denn je erhabener die Idee des christlichen Priesterthums ist, desto mehr straft sich der Mißbrauch derselben. Sie ist ein Friedenslicht der Völker; aber wenn die Träger derselben herrschen wollen, so wird sie zur Kriegsfackel, und zu einer Kriegsfackel, welche Vater und Sohn gegen einander zu wilder Kampflust entzündet.

Wie friedlich wäre die Welt, wenn alle, die Vorsteher der christlichen Gemeinden sind, nach der Mahnung des Apostels Petrus es vermieden, schnöden Gewinn zu suchen und gebieterisch über das Volk des Herrn zu sein, und vielmehr als ein Vorbild christlichen Wandels von Herzen ihres Versöhnungs- und Friedensamtes walteten! Möchten insbesondere die Bischöfe den Gedanken einer Statthalterschaft der Majestät Gottes auf Erden fallen lassen und statt dessen beherzigen, daß sie einzig die Demuth Jesu Christi hienieden zu vertreten haben, der „nicht gekommen war, Sich dienen zu lassen, sondern auf daß Er diene" (Matth. 20, 28).

Reinkens, Joseph Hubert,

Revolution und Kirche Beantwortung einer Tagesfrage mit Rücksicht auf die gegenwärtige Tendenz und Praxis der römischen Curie

Bonn 1876